

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
1	Leistungsbeschreibung	13 (i.V.m. 9)	3.1.2.1 (i.V.m. 2.5 / AP 5)	„Gemeinkosten, Reisekosten sowie sonstige Kosten werden nicht gesondert vergütet und müssen daher bereits in den veranschlagten Tagessätzen enthalten sein (Ausnahme: siehe Kapitel 3.1.2.2).“	Die Erprobung in AP 5 erfolgt an einem beim Stakeholder produktiv oder testweise laufenden agentischen KI-System. Bei der sicherheitstechnischen Erprobung (z. B. adversariale Tests, Prompt-Injection-Fuzzing) entstehen auf Seiten des Stakeholders Betriebskosten, insbesondere LLM-Token-/Compute-Kosten. Wie sind diese Kosten zu behandeln — können sie als erstattungsfähige Kosten (z. B. Materialkosten) geltend gemacht werden, sind sie vom Auftragnehmer über die Tagessätze zu tragen, oder verbleiben sie beim Stakeholder? Da §3.1.2.1 kein gesondertes Material-/Sachkostenbudget vorsieht, ist diese Klärung Voraussetzung für die Gewinnung mitwirkungsbereiter Industriepartner (Zuschlagskriterium 1.4).	Die entstehenden Betriebskosten werden nicht gesondert vergütet und müssen vom Auftragnehmer über dessen Tagessätze getragen werden.
2	Projektvertrag (i.V.m. Leistungsbeschreibung)	7 (i.V.m. 10–11)	Ziffer 7 (Vertraulichkeit) i.V.m. LB 2.7/2.8 (Veröffentlichungen/Abschlussstudie)	Projektvertrag Ziffer 7 (Vertraulichkeit) sowie LB „... Studiendokument ..., welches im Anschluss durch das BSI veröffentlicht werden kann.“	Die Projektergebnisse (Prüfkataloge, Best Practices, Abschlussstudie) werden durch das BSI veröffentlicht. Sagt das BSI zu, die im Rahmen der Erprobung (AP 5) mitwirkenden Organisationen sowie deren konkrete Systeme in sämtlichen Veröffentlichungen zu anonymisieren bzw. zu generalisieren und nicht namentlich zu nennen (vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Zustimmung der	Die namentliche Nennung der mitwirkenden Organisationen in den Veröffentlichungen ist für das Projekt nicht zwingend notwendig und kann daher bei Bedarf auch anonymisiert erfolgen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
3	Leistungsbeschreibung	34–38	6.2.1.4	Zuschlagskriterien der Kriterien-gruppe 2: 2.1, 2.2, 2.3, 2.5	Die Zuschlagskriterien der Kriterien-gruppe 2 sind mit 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 nummeriert; ein Kriterium 2.4 ist nicht enthalten. Ist die Kriterienliste damit vollständig (kein Kriterium 2.4 vorgesehen)?	Ja, die Auflistung der Kriteriengruppe 2 ist vollständig. Es ist kein Kriterium 2.4 vorgesehen.
4	Leistungsbeschreibung	16	3.2	Tabelle 2 — Zahlungs- und Meilen-steinplan, vierter Meilenstein (Monat 18)	In Tabelle 2 ist der vierte Meilenstein (Monat 18) mit „MS 3“ bezeichnet; gemeint ist vermutlich Meilenstein 4. Wird dies bestätigt?	Ja, die Arbeitspakete 7, 8 und 9 werden dem Meilenstein 4 (MS 4) zugeordnet. Ihre Annahme wird hiermit bestätigt.
5	Leistungsbeschreibung	18	4.1.2	Für die einzelnen vorgesehenen Rollen gelten die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen. Deren Erfüllung ist im Angebot mit geeigneten Referenzen zu belegen.	Können als persönliche Nachweise (Referenzen) für die Anforderungen an das Personal auch unternehmensintern durchgeführte Projekte (z.B. der Aufbau lokaler KI-Infrastruktur), Seminare aus dem Standardangebot des Bieters, deren Durchführung das jeweilige Profil verantwortet, Nachweise zu relevanten Schulungsteilnahmen oder z.B. einschlägige Patente angeführt werden? Oder muss es sich bei den Referenzen zwingend um Kundenprojekte handeln?	Als Referenzen können auch einschlägige interne Projekte und Schulungen angegeben werden.
6	Leistungsbeschreibung	18	4.1	Für die Erbringung der Leistung sind vom AN mindestens 2 Personen einzusetzen (inkl. Projektleitung und Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement).	Der Leistungsbeschreibung entnehmen wir, dass für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer mindestens zwei Personen einzusetzen sind (einschließlich Projektleitung und Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement). Demgegenüber wird im Kriterium 2.1 auf die Projektleitung sowie eine	Neben der hauptamtlichen Projektleitung muss ein/e Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement benannt werden und eine stellvertretende Projektleitung benannt werden. Diese beiden Rollen können von Mitgliedern des Projektteams zusätzlich wahrgenommen werden. Insbesondere können auch diese beiden Rollen von der gleichen Person wahrgenommen werden. Die Projektleitung kann die Rollen

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					stellvertretende Projektleitung Bezug genommen. Wir bitten um Klarstellung, welche Rollen durch den Auftragnehmer mindestens zu besetzen und mit dem Angebot einzureichen sind. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, ob eine maximale Anzahl an Profilen vorgesehen ist, die mit dem Angebot eingereicht werden dürfen.	stellvertretende Projektleitung und/oder Beauftragte/r für Qualitätsmanagement nicht in Personalunion wahrnehmen (-> 2.1,4.1). Es gibt keine maximale Anzahl an Profilen, die eingereicht werden können. Zu beachten ist jedoch, dass das angebotene Personal dann auch zwingend im Projekt einzusetzen ist.
7	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3, Nr. 2 bis 5		Gehen wir recht in der Annahme, dass auch laufende Projekte als Unternehmensreferenzen anerkannt werden?	Ja.
8	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3, Nr. 3		Bezugnehmend auf die Unternehmensreferenz „Expertise zur Prüfung von KI-Systemen“: Wir bitten um Klarstellung, welche Art der Prüfung hier gefordert ist bzw. auf welche Aspekte sich die geforderte Expertise zur Prüfung von KI-System beziehen soll.	Eine Expertise zur Prüfung von KI-Systemen kann durch Referenzprojekte nachgewiesen werden, in denen die aus dem Einsatz von KI-Systemen erwachsenden Risiken für die Informationssicherheit und/oder IT-Sicherheit anhand einer nachvollziehbaren, dokumentierten Prüfmethodik mit klaren Bedrohungsmodellen, Testverfahren und Berichtsstandards geprüft wurden.
9	Die laufende Nummer 9 wurde aufgrund eines Nummerierungsfehlers übersprungen (vgl. Antwort auf Bieterfrage Nr. 45).					
10	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3, Nr. 4		Bezugnehmend auf die Unternehmensreferenz „Expertise zu Sicherheit von KI-Systemen“: Wir bitten um Klarstellung, auf welcher Ebene die Expertise zur Sicherheit von KI-Systemen nachgewiesen werden soll.	Ein Auftragnehmer kann seine Expertise zur Sicherheit von KI-Systemen durch Referenzprojekte belegen, in denen er (agentische) KI-Systeme sicher konzipiert, gehärtet oder abgesichert hat – etwa durch dokumentierte

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
						Sicherheitsarchitekturen und umgesetzte Schutzmaßnahmen für (agentische) KI-Systeme. Da aus der Frage nicht klar hervorgeht, welche Arten von Ebenen gemeint ist, können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden.
11	Leistungsbeschreibung	33-34	6.2.1.4, Nr. 1.3 bis 1.5		Bezugnehmend auf die qualitativen Zuschlagskriterien (Nr. 1.3 bis 1.5): Gehen wir recht in der Annahme, dass für die einzureichenden Konzepte keine formalen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Seitenumfang, Schriftart oder Schriftgröße, bestehen?	Es bestehen keine formalen Vorgaben für die einzureichenden Konzepte zu den Zuschlagskriterien.
12	06_P1000_Allgemeine Bewerbungsbedingungen E-Vergabe	8	4.1	Hinweis: Der Projektvertrag ist der Standardvertrag des BSI, bei dem es sich um einen Werkvertrag handelt. Grundsätzlich wird er in zwei Ausführungen, eine für Studien (und verwandte Leistungen) und eine für Entwicklungen, verwendet. Beide Ausführungen unterscheiden sich nur geringfügig. Für besondere Projekte, z.B. Innovationsprojekte, werden angepasste Projektverträge für Entwicklungen verwendet.	Da ein Werkvertrag abgeschlossen werden soll, der eine förmliche Abnahme vorsieht, gehen wir recht in der Annahme, dass die Parteien im Zuschlagsfall gemeinsam noch messbare Abnahmekriterien für die jeweiligen Leistungsbestandteile/Arbeitspakete definieren?	Die Abnahmekriterien werden innerhalb des Projektes präzisiert. Da der Verlauf des Projektes und die Abnahmekriterien sich damit jederzeit ändern können, ist deren genaue Angabe in der Leistungsbeschreibung noch nicht möglich.
13	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	6	6		Wir bitten um die Berücksichtigung branchenüblicher Lieferbedingungen und die Aufnahme einer für uns branchenüblichen Haftungsbegrenzung, die	Die Haftungsklauseln wurden bewusst gewählt, um eine einheitliche Vertragsgrundlage zu gewährleisten.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					sich der Höhe nach am potentiellen Haftungsrisiko im konkreten Fall orientiert. Kann daher eine Haftungsregelung vereinbart werden, nach der die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den Auftragswert beschränkt ist?	
14	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	7 und 10	7 und 11		Gehen wir recht in der Annahme, dass das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers nicht dazu bestimmt ist, Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden?	Das BSI beabsichtigt die Projektergebnisse in Gänze oder in Teilen zu veröffentlichen. Ob Dritte dies für wirtschaftliche Entscheidungen nutzen, kann das BSI nicht beantworten.
15	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	7	7		Ist es dem Auftragnehmer gestattet mit den Dritten Vereinbarungen über die Weitergabe des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung zu schließen?	Nein.
16	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	9	10		Kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente oder sonstige Materialien weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen?	Das BSI wird keine Urheberrechte oder Rechte Dritter verletzen, indem es dem Auftragnehmer Unterlagen, Dokumente oder sonstige Materialien zur Verfügung stellt. Welcher Umgang mit diesen Materialien seitens des Auftragnehmers rechtlich zulässig ist, ist eine Frage des Einzelfalls.
17	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	9	10		Gehen wir recht in der Annahme, dass trotz der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen das geistige Eigentum an eingebrachten Daten, Software, Mustern, Hilfsmitteln, Tools, Modellen, Systemen sowie anderen Methoden und Fachwissen (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder	An bereits vor Projektbeginn bestehender Software, Methoden, Mustern, Hilfsmitteln, Modellen, Systemen und Tools benötigen wir nur insoweit Nutzungsrechte, wie diese für die Nutzung der Teil- und Gesamtleistung erforderlich sind. Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung und Übertragung der vorgenannten Rechte.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					der erworbenen Kenntnisse) weiterhin beim Auftragnehmer verbleibt?	
18	02_P1000_Projektvertrag (Studien)	9	10		Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?	Dies stellt keinen Bruch der Verschwiegenheit dar, wenn die Dienstleister gemäß den Regelungen zur Verschwiegenheit (Ziffer 7 des Projektvertrages) verpflichtet wurden.
19	Allgemeine Frage				Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die Zustimmung zum Tausch von Mitarbeitern nicht verweigern wird, wenn diese den	Es wird auf Ziffer 4.1.3 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Anforderungen genügen und ein Tausch aus betrieblichen Gründen geboten ist?	
20	Leistungsbeschreibung	18	4.1.2 & 6.2.1.3	Referenzen	Insbesondere für Projekte im Aufgabenfeld der IT-Sicherheit mit Schwerpunkt Prüfung und Pentesting gelten oftmals erhöhte Sicherheitsanforderungen, weshalb Auftraggeber für gewöhnlich einer namentlichen Nennung nicht zustimmen. Können für die in 4.1.2 und 6.2.1.3 geforderten Referenzen auch anonymisierte Referenzen eingereicht werden, bei denen zwar auf die namentliche Nennung des Auftraggebers verzichtet wird, zur Ermittlung der Vergleichbarkeit der Leistungsgegenstand aber hinreichend transparent dargestellt wird?	Anonymisierte Referenzen sind nur zulässig, wenn der Bieter in der Lage ist, auf Anfrage des öffentlichen Auftraggebers alle in Ziff. 6.2.1.3 genannten erforderlichen Informationen innerhalb von drei Werktagen offen zu legen.
21	Bieterfrage Nr. 6, Leistungsbeschreibung Kap. 4.1			Neben der hauptamtlichen Projektleitung muss ein/e Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement benannt werden und eine stellvertretende Projekt-leitung benannt werden.	Die Rolle „Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement“ wird nur in Kap. 4.1 an einer Stelle genannt. In 4.1.2 werden keine Anforderungen an diese gestellt. Verstehen wir Ihre Antwort auf Bieterfrage Nr. 6 also dahingehend richtig, dass im Projektteam eine Person als Beauftragte/r für das Qualitätsmanagement benannt werden muss, diese nicht identisch mit der Projektleitung sein darf, darüber hinaus aber keine Qualifikationsanforderungen an diese gestellt werden, deren Erfüllung nachgewiesen werden müsste?	Die Annahme wird bestätigt.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
22	Leistungsbeschreibung	18	4.1.2	a) Projektleitung Erfolgreiche Leitung von mindestens einem Projekt, welches mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar ist (hinsichtlich Dauer, Umfang und Inhalt) oder darüber hinaus geht, nachzuweisen durch mindestens eine Referenz.	Bezugnehmend auf die Anforderungen an die Projektleitung (Kap. 4.1.2 a): Für die Teamqualifikation (Kap. 4.1.2 b) ist ausdrücklich festgelegt, dass die Referenzen aus den letzten drei Jahren stammen müssen. Für die Referenz der Projektleitung ist hingegen kein entsprechender Zeitraum genannt. Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Referenz der Projektleitung kein einschränkender Referenzzeitraum gilt?	Die Vergabeunterlagen werden angepasst. Es ist in Ziff. 4.1.2 a) nun festgelegt: Erfolgreiche Leitung von mindestens einem Projekt, welches mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar ist (hinsichtlich Dauer, Umfang und Inhalt) oder darüber hinaus geht, nachzuweisen durch mindestens eine Referenz aus den letzten drei Jahren.
23	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3		Wir bitten um Klarstellung, was der Auftraggeber unter dem Begriff „Prüfung“ versteht. Ist dieser ausschließlich im Sinne einer sicherheitsbezogenen Prüfung zu verstehen?	Die Prüfung umfasst auch, aber nicht ausschließlich sicherheitsrelevante Aspekte. Als Referenz können die Prüfkriterien der BSI Prüfkataloge AIC4, A5 und insbesondere von AICRIV-Finanz zurate gezogen werden.
24	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3		Bezugnehmend auf die Unternehmensreferenzen gemäß Nr. 6.2.1.3, Nr. 3 und Nr. 4: Wir bitten um Klarstellung, worin sich die Referenzanforderungen Nr. 3 („Expertise zur Prüfung von KI-Systemen“) und Nr. 4 („Expertise zur Sicherheit von KI-Systemen“) inhaltlich unterscheiden.	Bei Nr. 4 („Expertise zur Sicherheit von KI-Systemen“) geht es um Kenntnisse über Schwachstellen von KI-Systemen, deren Mitigation und die Konstruktion von sicheren KI-Systemen. Bei Nr. 3 („Expertise zur Prüfung von KI-Systemen“) geht es hingegen um Kenntnisse zur Durchführung der Prüfung eines KI-Systems anhand von entweder im Voraus oder während der Prüfung definierten Prüfkriterien.
25	Leistungsbeschreibung	29 ff.	6.2.1.3		Dürfen die im Rahmen der Referenzen anzugebenden Kunden aus Vertraulichkeitsgründen anonymisiert werden, sofern die jeweilige Branche und die für die Bewertung relevanten	Siehe Frage 20

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Projektmerkmale weiterhin erkennbar und nachvollziehbar bleiben?	
26	Projektvertrag	3	2.4	Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen und des anerkannten Stands von Wissenschaft und Technik sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und mit angemessen qualifiziertem Personal. Weitergehende Anforderungen an die Qualität des Auftragnehmers und des von ihm eingesetzten Personals enthält die Leistungsbeschreibung.	Nach Ziffer 2.4 des Projektvertrages erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen und Beachtung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen. Können wir davon ausgehen, dass es sich hierbei um rechtliche Anforderungen an den Auftragnehmer handelt? Sollte die erbrachte Leistung in einem anderweitig regulierten Bereich verwendet werden, könnten weitere Anforderungen bestehen, die dem Auftragnehmer mitgeteilt werden müssten.	Ja, es handelt sich hierbei um die rechtlichen Anforderungen an den Auftragnehmer.
27	Projektvertrag	8	8	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten.	Können wir für den Fall, dass es zu einer Auftragsdatenverarbeitung kommen sollte, davon ausgehen, dass die Parteien vorab gemeinsam eine Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung abschließen?	Eine Auftragsdatenverarbeitung ist in diesem Projekt nicht vorgesehen.
28	Leistungsbeschreibung	9	2.5.	Nach Abschluss von AP 3 und AP 4 führt der AN jeweils eine dokumentierte Erprobung der entwickelten Prüfverfahren für beide Use-Cases durch und fertigt einen Prüfbericht an. Hierbei soll mindestens eine Erprobung in Zusammenarbeit mit einem Stakeholder und einem beim Stakeholder	Ist es richtig anzunehmen, dass im Rahmen dieses Arbeitspaktes nur das Ergebnisdokument als Deliverable zählt und dass jegliche Software, die im Rahmen des Testes entwickelt oder verwendet wird, IP des Auftragnehmers bleibt? Können wir des Weiteren annehmen, dass für alle bereits bestehenden intellektuellen Eigentümer des	Die im Rahmen des Projektes neu entwickelte Software sowie alle (Teil-) Ergebnisse gehen an den Auftraggeber über. An bereits vor Projektbeginn bestehender Software, Methoden, Mustern, Hilfsmitteln, Modellen, Systemen und Tools benötigen wir nur insoweit Nutzungsrechte, wie diese für die Nutzung der Teil- und Gesamtleistung erforderlich sind. Die in diesem Vertrag

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				entweder im produktiven oder testweisen Betrieb laufenden LLM-basierten agensischen KI-System durchgeführt werden. Abschließend analysiert und diskutiert der AN die Ergebnisse der Erprobung des Prüfverfahrens und bewertet die Aussagekraft des erstellten Prüfberichts. Er beschreibt daraus ggf. resultierende notwendige Anpassungen im Hinblick auf eine Verbesserung des entwickelten Prüfverfahrens. Im Anschluss werden die erarbeiteten Verbesserungsmöglichkeiten in den Prüfkatalogen umgesetzt und mit den Stakeholdern diskutiert. Der AN bereitet die erzielten Arbeitsergebnisse in Form eines zusammenhängenden Ergebnisdokuments auf und übergibt dieses dem BSI.	Auftragnehmers (z.B. bereits entwickelte Frameworks) die Nutzungsrechte weiterhin beim Auftragnehmer verbleiben und nur im Rahmen des Projektes neu entwickelte Ergebnisse in das IP des Auftraggebers übergeht?	vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung und Übertragung der vorgenannten Rechte..
29	Leistungsbeschreibung	30	6.2.1.3	Geben Sie einen kurzen Überblick über das technische Equipment, welches Ihnen zur Verfügung steht und von Ihnen zur Erbringung der hier ausgeschriebenen Leistung, insbesondere bei der Durchführung der Erprobung in AP 5 eingesetzt wird.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten KI-Systeme ausschließlich vom Auftragnehmer gewählt, beschafft und genutzt werden? Für den Fall, dass eine Nutzung durch den Auftraggeber vorgesehen ist, gehen wir recht in der Annahme, dass die entsprechenden Nutzungsbedingungen (EULA) der jeweiligen KI-Systeme	Die Auswahl der eingesetzten KI-Systeme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber; Beschaffung und Nutzung durch den Auftragnehmer. Eine Nutzung dieser durch den Auftraggeber ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					als auch EU- und US Exportkontrollrechte Anwendung finden und vom Auftraggeber zu beachten sind? Gehen wir auch recht in der Annahme, dass dies EULA vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden und damit Vertragsbestandteil werden?	
30	Leistungsbeschreibung	19	4.1.3	Der AN hat zwingend mindestens das Personal einzusetzen, das er im Rahmen seines Angebots (Anlage: „Angebotsangaben gemäß den Besonderen Bewerbungsbedingungen“) als konkret einzusetzendes Personal mit Qualifikationsprofilen angeboten hat.	Unter Ziffer 4.1.3. wird aufgeführt, dass der Auftragnehmer zwingend das Personal einzusetzen hat, das er im Rahmen seines Angebots als konkret einzusetzendes Personal mit Qualifikationsprofilen angeboten hat. Der Bieter versteht die ausgeschriebenen Leistungen als Dienst- bzw. Werkleistungen und gerade kein Personal im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung angeboten werden soll. Diese Auffassung wird aus Sicht des Bieters auch durch Ziffer 4.1.1. gestützt, wonach durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden muss, dass die jeweils abgestellten Personen für die Leistungserbringung ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinalgewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen auch ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung. Gleichwohl bestehen aufgrund einzelner Regelungen in der Leistungsbeschreibung Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung zur einer Arbeitnehmerüberlassung. Insbesondere die personengebundene Leistungserbringung, die eingeschränkte Austauschbarkeit des	Zu A: Bei vorliegendem Vertrag handelt es sich um einen Werk-/Dienstvertrag und nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung. Zu B: Ich verweise auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung in Kapitel 4.1.3 sowie Ziffer 2.1 der Kriteriengruppen innerhalb der Qualitativen Zuschlagskriterien (Kapitel 6.2.1.4 der Leistungsbeschreibung) Zu C: Siehe Antwort zu B. Zu D: Ich verweise auf Kapitel 4.1.3 der Leistungsbeschreibung. Zu E: Ja. Zu F: Nein, unter Umständen erfolgt eine Präsentation der Projektergebnisse auf Veranstaltungen durch den AN (s. Kapitel 2.7 der Leistungsbeschreibung).

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					benannten Personals sowie die vorge- sehene Vertretung des Auftraggebers bei Konferenzen durch Personal des Auftragnehmers könnten als Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung ver- standen werden. Vor diesem Hinter- grund bitten wir um Klarstellung ob A) das Verständnis des Bieters zutreffend ist, dass Gegenstand der Ausschreibung die Erbrin- gung von Dienst- bzw. Wer- kleistungen und nicht die Überlassung von Personal ist? und für den Fall, dass die Annahme nach A) richtig ist, wir recht in der An- nahme gehen, dass B) die Vorlage von Profilen nur indikativer Natur ist und dem Nachweis der Eignung dient, der Auftragnehmer aber be- rechtigt ist, die Leistungen auch durch andere Personen zu erbringen, die ebenfalls über die vereinbarten Qualifi- kationen verfügen und ent- sprechend der Auftraggeber keinen Anspruch auf den Ein- satz bestimmter Personen, ins- besondere der im Angebot hin- terlegten Profile hat? C) wenn die Annahme unter B) richtig ist, zum Schutz der per- sonenbezogenen Daten von der Angabe personenbezoge- ner Daten im Rahmen der Vor- lage von Mitarbeiterprofilen abgesehen werden kann?	

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					D) die Zustimmung zum Austausch von Personal nicht unbillig verweigert werden kann, sofern aus Sicht des Auftragnehmers ein Austausch erforderlich ist und das ausgetauschte Personal den gleichen Qualifikationen entspricht? E) der Auftraggeber die betriebliche Organisation so gestalten wird, dass eine betriebliche Eingliederung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals nicht stattfindet? F) abweichend zu den Angaben in der Leistungsbeschreibung eine Vertretung des BSI bei Konferenzen oder sonstigen Veranstaltungen nicht erfolgt?	
31	Leistungsbeschreibung	9	2.3	Governance: Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Betreiber und Vertragsbedingungen) für den verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI-Anwendungen.	Arbeitspaket 2.3 sieht vor, dass bei der Formulierung der Prüfkriterien und Prüfanforderungen die darunter genannten Dimensionen herangezogen werden können. Darunter sind Aspekte aufgeführt, die nach Ansicht des Bieters eine Rechtsberatung erfordern (rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen als auch Vorgaben zur Vermeidung einer Diskriminierung). Gehen wir recht in der Annahme, dass sich eine Rechtsberatung nicht Bestandteil der Leistungserbringung ist, sondern durch den Auftragnehmer lediglich fachliche, technische, organisatorische und regulatorische Anforderungen, Risiken, Prüfkriterien,	Ja.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Prüfanforderungen sowie Best Practices für den sicheren und vertrauenswürdigen Einsatz von KI-Systemen identifiziert, beschrieben und bewertet werden, ohne dass hiermit eine rechtsverbindliche rechtliche Würdigung oder Bewertung der Rechtmäßigkeit eines konkreten KI-Systems verbunden ist?	
32	03_P1000_Leistungsbeschreibung.pdf	29ff		2. Referenzen: Expertise zu LLM-basierten agentischen KI-Systemen 3. Referenzen: Expertise zur Prüfung von KI-Systemen 4. Referenzen: Expertise zur Sicherheit von KI-Systemen 5. Referenzen: Expertise zur Sicherheit von IT-Systemen	Dürfen wir davon ausgehen, dass ein Referenzprojekt, das mehrere Referenzkriterien erfüllt, für jedes dieser Kriterien angesetzt und daher mehrfach aufgeführt werden kann?	Ja.
33	Leistungsbeschreibung	18	4.1.2	b) Mindestens 1 Person des Projektteams/Teamqualifikation: Die folgenden Mindestanforderungen müssen von mindestens einer und können von mehreren Personen des Projektteams erfüllt werden:	Wir bitten um Klarstellung, ob die unter Kap. 4.1.2 b) genannten Qualifikationsanforderungen an "mindestens 1 Person des Projektteams" ausschließlich von einer einzelnen Person erfüllt werden müssen oder ob die Anforderungen in Summe vom gesamten Projektteam abgedeckt werden können. A) Falls die Anforderungen nur von einer Person erfüllt werden dürfen: Darf es sich dabei auch um eine der benannten Rollen (Projektleitung, stellvertretende Projektleitung oder QM-Beauftragter) handeln, oder müssen die Anforderungen zwingend von einer	Die unter 4.1.2 b) gestellten Anforderungen können in Summe entweder von einer Person aus dem Projektteam vollständig erfüllt werden oder (in der Praxis wahrscheinlicher) von mehreren Teammitgliedern abgedeckt werden. Zu B) Alle Rollen außer der Projektleitung (siehe 4.1.2 a)) sind Zusatzrollen (hier: stellv. PJL und QM-Beauftragte Person). Sie können also von Mitgliedern des Projektteams wahrgenommen werden.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					zusätzlichen Person ohne Rollenzuordnung erfüllt werden? Falls die Anforderungen in Summe von mehreren Personen des Projektteams abgedeckt werden dürfen: Können die Anforderungen dabei auch durch eine oder mehrere der benannten Rollen (Projektleitung, stellvertretende Projektleitung oder QM-Beauftragter) abgedeckt werden, oder müssen sie zwingend von zusätzlichen Personen ohne Rollenzuordnung erfüllt werden?	
34	Leistungsbeschreibung	29	6.2.1.3	c) Alle Personen des Projektteams: Hochschulabschluss im Bereich Informatik, IT-Sicherheit, Mathematik, Physik, oder vergleichbar.	Wir bitten um Bestätigung, dass für die stellvertretende Projektleitung und den QM-Beauftragten neben dem geforderten Hochschulabschluss (Kap. 4.1.2 c) keine weiteren spezifischen Qualifikationsanforderungen bestehen.	Ja.
35	03_P1000Leistungsbeschreibung		6.2.1.4	1.1 bis 1.5	Zur Ausarbeitung der geforderten Nachweise in einem angemessenen Qualitätsgrad ist interdisziplinäres Vorgehen innerhalb eines Projektteams aus IT-Security-, KI-Entwicklungs- und PenTesting-Experten notwendig. Zur Einbindung der nötigen Personalressourcen ist eine Projekt-Vorlaufzeit zu erwarten, die aktuell leider durch die Ferien- und einhergehende Urlaubszeit signifikant verlängert wird. Um den Bietern genug Zeit für eine hochwertige Ausarbeitung der Teilnahmeanträge zu gewähren, möchten wir die Vergabestelle bitten, die Angebotsfrist um 6 Wochen zu verlängern.	Wir haben die Angebotsfrist um 2 Wochen verlängert. Eine längere Frist ist aufgrund der Aktualität des Themas leider nicht möglich. <i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab.</i>

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
36	03_P1000_Leistungsbeschreibung		6.2.1.4	1.1 und 1.2	Anhand unserer bisherigen Ausarbeitungen ist die vorgegebene maximale Seitenanzahl mit 5 Seiten zu eng gehalten, um die konzeptionell geforderten Inhalte adäquat abbilden zu können. Die geforderte Use Case Skizzierung, das Vorgehen und der exemplarische Blueprint mit einem Prüfansatz werden interdisziplinär erarbeitet und sind entsprechend umfangreich in ihren Ausführungen. Wir bitten Sie daher, eine Erhöhung der Seitenzahlbegrenzung auf 8 Seiten zu gewähren.	Die angegebene Seitenzahl ist für die Ausarbeitung ausreichend; ggf. müssen in diesem Fall Teile verkürzt oder zusammengeführt werden.
37	03_P1000_Leistungsbeschreibung	30	6.2.1.3 Eignungskriterien Nr.6	Geben Sie einen kurzen Überblick über das technische Equipment, welches Ihnen zur Verfügung steht und von Ihnen zur Erbringung der hier ausgeschriebenen Leistung, insbesondere bei der Durchführung der Erprobung in AP 5 eingesetzt wird. Mindestanforderung: Der Bieter ist aus Sicht des BSI in der Lage, die hier zu vergebende Leistung mit Hilfe der beschriebenen technischen Ausrüstung erfolgreich zu erbringen.	Wir bitten um Klarstellung, was im Rahmen dieses Projekts konkret als „technisches Equipment“ im Sinne des Eignungskriteriums zu verstehen ist. Nach unserer Auffassung wird die Durchführung von Tests und Evaluationen am realen Use Case voraussichtlich vor Ort auf den Systemen des jeweiligen Use Case Partners stattfinden. Gibt es seitens des BSI hierzu eine abweichende Erwartung? Sollte mit dem „technischen Equipment“ die Bereitstellung von zusätzlicher Rechenkapazität durch den Auftragnehmer gemeint sein, bitten wir um Information, wie in diesem Fall die Abrechnung der damit verbundenen Kosten erfolgen soll.	Die tatsächliche Prüfung des Use-Cases muss nicht notwendigerweise beim Use-Case Partner auf dessen Hardware durchgeführt werden, diese kann je nach Möglichkeit auch beim Auftragnehmer durchgeführt werden. Ferner wird für den Aufbau, ggf. notwendige Anpassungen und den Test/Einarbeitung in die entsprechenden Werkzeuge eine entsprechende Hardware beim Auftragnehmer benötigt, die dieser für die Aufgaben nutzen kann. Eine Bereitstellung von Rechenkapazität für den Auftraggeber oder eine gesonderte Vergütung für entstehende Rechenkosten des Auftragnehmers sind nicht vorgesehen (vgl. hierzu auch Frage 1). Bezüglich der Nutzungsrechte verweise ich auf Frage 17: An bereits vor Projektbeginn bestehender Software,

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Darüber hinaus bitten wir um Auskunft, ob unter „technische Ausrüstung“ ggf. auch Software, Prüftools und Werkzeuge zu verstehen sind. Falls dies zutrifft, kann seitens des BSI bestätigt werden, dass das Einbringen solcher Software-Ressourcen im Rahmen dieses Eignungskriteriums keine Übertragung von Nutzungsrechten an das BSI nach sich zieht? Für eine entsprechende Klarstellung danken wir Ihnen.	Methoden, Mustern, Hilfsmitteln, Modellen, Systemen und Tools benötigen wir nur insoweit Nutzungsrechte, wie diese für die Nutzung der Teil- und Gesamtleistung erforderlich sind. Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung und Übertragung der vorgenannten Rechte.
38	03_P1000_Leistungsbeschreibung	16	3.2	Die Projektlaufzeit beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung (Projektstart) und endet 6 Kalenderwochen nach der durch den Auftragnehmer im Angebot festgelegten Dauer für die Auftragsdurchführung. Für die Fertigstellung des Projektes wird vom AG dabei ein Zeitrahmen von maximal 18 Kalendermonaten verbindlich vorgegeben.	Wir bitten um Klarstellung, welchen Zeitraum das BSI als bevorzugten Starttermin für das Projekt vorsieht. Nach Kapitel 3.2 der Leistungsbeschreibung beginnt die Projektlaufzeit mit dem Datum der Auftragserteilung; ein expliziter bevorzugter Starttermin wird jedoch nicht genannt. Gibt es seitens des BSI Vorgaben oder Präferenzen hinsichtlich des Projektbeginns, die bei der Angebotsplanung zu berücksichtigen sind? Für eine entsprechende Information danken wir Ihnen.	Siehe Ziff. 6.2.1.4 Nr. 2.5, Ziff. 2. 1 Leistungsbeschreibung.
39	03_P1000_Leistungsbeschreibung	9	Kapitel 2.3	Die durch den AN aufzustellenden Prüfkriterien, Prüfanforderungen und Best Practices haben das Ziel, die Abdeckung aller sicherheitsbezogenen Risiken, die den vertrauenswürdigen Einsatz	Im Zusammenhang mit den qualitativen Zuschlagskriterien 1.1 und 1.2 (Kapitel 6.2.1.4) bitten wir um eine Klarstellung hinsichtlich des inhaltlichen Fokus der geforderten Ausarbeitungen. In der Beschreibung von Arbeitspaket 3 (Kapitel 2.3) werden	Für die Ausarbeitungen zu 1.1 und 1.2 können die KI- und IT-spezifischen Sicherheitsdimensionen, insbesondere auch die der agentischen KI herangezogen werden. Wie weitgehend der Katalog im Projekt über die Kernthemen der IT- und KI-Sicherheit hinausgeht,

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				von agentischen KI-Systemen berühren, zu erreichen. In diesem Sinne sind sowohl die Schutzziele der klassischen IT-Sicherheit, als auch die im Kontext der KI-Sicherheit relevanten Dimensionen der Datenqualität und -verwaltung, Funktionalität, Sicherheit, Transparenz und Erklärbarkeit bei der Ausgestaltung der Prüfkriterien und Prüfanforderungen zu betrachten. Die nachfolgend aufgezählten Dimensionen können bei der Formulierung der Prüfkriterien und -anforderungen herangezogen werden: [...] Menschliche Aufsicht (Human Oversight), Fairness, Transparenz, Datenqualität & -management, Entwicklung [...]	mögliche Prüfdimensionen genannt, die explizit über einen engen Cybersicherheitsbegriff hinausgehen und klassische Dimensionen von KI-Vertrauenswürdigkeit wie Transparenz, Fairness oder menschliche Aufsicht einschließen. In den Anweisungen zu 1.1 und 1.2 wird hingegen ausschließlich auf Bedrohungen und Risiken aus dem Bereich der KI-spezifischen Cybersicherheit fokussiert. Wie ist dieser Unterschied zu interpretieren? Ist es korrekt, dass der zu erarbeitende Prüfkatalog einen erweiterten Sicherheitsbegriff im Sinne der Vertrauenswürdigkeitsdimensionen zugrunde legen soll, oder sollen sich die Ausarbeitungen zu 1.1 und 1.2 explizit nur auf die Dimension der KI-spezifischen Sicherheit beziehen? Für eine entsprechende Klarstellung danken wir Ihnen.	wird während des Projektes genau festgelegt, muss aber kein Teil der hier geforderten Ausarbeitungen sein.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
40	Leistungsbeschreibung	24	6.2.1.4 2.1	Es muss für das BSI klar ersichtlich sein, welche konkreten Mindestanforderung aus Kapitel 4.1.2 mit den beschriebenen Projekten / Aufträgen / Publikationen abgedeckt werden.	Den Profilanforderungen unter 6.2.1.4, 2.1 „Personalprofile und Rollen“ entnehmen wir, dass für den Auftraggeber ersichtlich sein muss, welche konkreten Mindestanforderungen aus Kapitel 4.1.2 durch die beschriebenen Projekte, Aufträge oder Publikationen abgedeckt werden. Wir bitten um Klarstellung, in welcher Form diese Zuordnung erfolgen soll. Reicht es aus, die jeweils erfüllten Mindestanforderungen tabellarisch den jeweiligen Projekten, Aufträgen oder Publikationen zuzuordnen, oder erwartet der Auftraggeber darüber hinaus eine kurze erläuternde Beschreibung?	Eine tabellarische Zuordnung mit einem kurzen Kommentar, inwiefern der Aspekt durch das Projekt abgedeckt wird, ist ausreichend.
41	Allgemeine Bewerbungsbedingungen	10	6.3	Für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer ist im Fall der Eignungsleihe und im Fall eines Verschlussauftrags dem Angebot außerdem eine vom Unterauftragnehmer signierte Unterauftragnehmerverspflichtungserklärung (siehe Ziffer 3.4.2) beizufügen oder der Nachweis der Verfügbarkeit ist auf andere geeignete Weise zu führen.	Gehen wir recht in der Annahme, dass für Unterauftragnehmer, deren Eignung im Wege der Eignungsleihe in Anspruch genommen wird, folgende Unterlagen einzureichen sind: - 08_P1000_Unterauftragnehmerverspflichtungserklärung.PDF Aussagekräftiges Firmenprofil des Unterauftragnehmers gemäß Kapitel 6.2.1.2 der Leistungsbeschreibung	Ja, das ist korrekt.
42	Leistungsbeschreibung	26	6.2.1.2	Werden wesentliche Teile der angebotenen Leistung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die vom Unterauftragnehmer zu	Sofern eine Eignungsleihe vorliegt, ist es ausreichend, wenn Sie die vom

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				von einem oder mehreren Unterauftragnehmern erbracht (siehe Ziffer 2.1 des Angebotsformulars), so sind diese Unternehmen inkl. der von ihnen durchzuführenden Leistungen genau zu benennen.	erbringenden Leistungen im Formblatt „08_P1000_Unterauftragnehmerverspflichtungserklärung.pdf“ zu benennen sind und hierfür kein weiteres Dokument einzureichen ist?	Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen in das Formblatt „08_P1000_Unterauftragnehmerverspflichtungserklärung“ eintragen. Andernfalls müssen die vom Unterauftragnehmer wahrzunehmenden Leistungen separat im Angebot aufgeführt werden.
43	Angebotsformblatt	6			Das Angebotsformblatt weist zwei Signaturfelder auf. Den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen entnehmen wir, dass das Angebotsformular in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen ist und daher keine handschriftliche Unterschrift erforderlich ist. Wir bitten um Klarstellung, wie die beiden Signaturfelder auszufüllen sind. Erfolgt die Unterzeichnung in Textform oder wird an diesen Stellen eine handschriftliche Unterschrift erwartet? Falls eine Unterzeichnung erforderlich ist: Sind beide Signaturfelder auszufüllen?	Gemäß Kapitel 3.4.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen ist bei Vergabeverfahren, bei denen die Angebote über die E-Vergabe-Plattform des Bundes eingereicht werden, sofern nicht anders angegeben die „Textform“ nach § 126b BGB ausreichend, d.h. in diesem Fall ist auf dem Angebotsformular weder eine eigenhändige Unterschrift, noch eine fortgeschrittene Signatur oder eine qualifizierte Signatur bzw. ein solches Siegel erforderlich. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist die Textform gemäß § 126b BGB dann erfüllt, wenn im Angebotsformular neben der Nennung der Firma und der Rechtsform auch die Person benannt wird, die das Angebot abgegeben hat. In der Praxis bedeutet dies, wenn Sie die Angaben zum Bieter unter Nummer 2 des Angebotsformulars vollständig ausgefüllt haben, ist weder eine eigenhändige Unterschrift, noch eine elektronische Signatur notwendig.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
						Eine elektronische oder schriftliche Unterzeichnung per Hand ist daher möglich, aber nicht notwendig.
44	Angebotsformblatt	5			Beim Ausfüllen des Angebotsformblatts ist uns aufgefallen, dass für das Arbeitspaket 7 bereits ein Nettopreis eingetragen ist. Könnten Sie uns bitte mitteilen, ob dieser Preis unverändert zu übernehmen ist oder ob er im Rahmen der Angebotsabgabe durch den Bieter angepasst werden darf?	Der eingetragene Nettopreis in Höhe von 5.000 € bezieht sich lediglich auf die in Arbeitspaket 7 anfallenden Reisekosten. Es handelt es sich dabei um eine vom Auftraggeber festgelegte maximale Obergrenze, welche durch die Bieter im Zuge der Angebotsabgabe <u>nicht</u> angepasst wird. Ihre Kalkulation der Personalkosten für das Arbeitspaket 7 rechnen Sie im Angebotsformular bitte in das Spektrum der Arbeitspakete 2 bis 8 mit ein.
45	Bieterfragen				In den veröffentlichten Vergabeunterlagen haben wir festgestellt, dass die Nummerierung der Bieterfragen von Nr. 8 unmittelbar auf Nr. 10 übergeht. Wir bitten höflich um Mitteilung, ob eine Bieterfrage Nr. 9 gestellt und beantwortet wurde. Sofern dies der Fall ist, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die entsprechende Bieterfrage einschließlich der zugehörigen Antwort veröffentlichen könnten, damit allen Bietern ein einheitlicher Informationsstand zur Verfügung steht.	Die Nummerierung der Bieterfragen wurde nach Nr. 8 fälschlicherweise mit Nr. 10 fortgesetzt. Eine Bieterfrage Nr. 9 existiert daher nicht. Um weiteren Unstimmigkeiten vorzubeugen, belassen wir die aktuelle Nummerierung der Bieterfragen. Wir bitten die Irritation zu entschuldigen.
46	Leistungsbeschreibung / Allgemeine Frage	33 /34	Ab-schnitt 6.2.1.4, Nr. 1.4	Für das Zuschlagskriterium KG 1.4 wird die Beifügung von Interessenbekundungen potenzieller Stakeholder	Vor dem Hintergrund der aktuellen Sommerferienzeit bitten wir um Prüfung einer Verlängerung der Angebotsfrist um drei Wochen.	Wir haben die Angebotsfrist um 2 Wochen verlängert. Eine längere Frist ist aufgrund der Aktualität des Themas leider nicht möglich.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				ausdrücklich positiv bewertet. Da viele Unternehmen, Behörden und sonstige Organisationen aufgrund der Ferienzeit derzeit nur eingeschränkt erreichbar sind, besteht das Risiko, dass interessierte und relevante Organisationen ihre Interessenbekundungen nicht rechtzeitig bereitstellen können. Eine Fristverlängerung würde aus unserer Sicht zu einer höheren Qualität der Angebote sowie zu einer breiteren und belastbareren Einbindung praxisrelevanter Stakeholder beitragen.		<i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab.</i>
47	Leistungsbeschreibung	33 /34	Abschnitt 6.2.1.4, Nr. 1.4	Im Abschnitt 6.2.1.4, Nr. 1.4 aus der Leistungsbeschreibung wird gefordert, konkrete Organisationen zu benennen und Kurzprofile beizufügen, aus denen deren „Marktrelevanz“ ersichtlich wird. Gleichzeitig wird im Bewertungskriterium für die Höchstbewertung ausgeführt, dass die genannten Organisationen „marktrelevant“ erscheinen soll.	Wir bitten um Klarstellung, nach welchen Kriterien die Marktrelevanz bewertet wird.	Die Marktrelevanz bestimmt sich anhand einer Betrachtung der folgenden Merkmale der Organisation: - Marktanteil und Wettbewerbsposition, Umsätze, Gewinne, Auftrags- und Ertragslage - Geografische Reichweite - Rolle und Vernetzung im Wertschöpfungsnetzwerk - adressierte Kundensegmente und Breite der Kundenbasis - Regulatorische und systemische Relevanz
48	Leistungsbeschreibung	33	Abschnitt 6.2.1.4, Nr. 1.3	Im Abschnitt 6.2.1.4, Nr. 1.3 aus der Leistungsbeschreibung sollen	Wir bitten um Klarstellung, ob die in Nr. 1.3 benannten Branchenakteure grundsätzlich identisch mit den in Nr.	Die Akteure dürfen sich in allen genannten Punkten überschneiden.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				Branchenakteure für die Durchführung von Workshops zur Erfassung von Use Cases benannt werden. Im Abschnitt 6.2.1.4, Nr. 1.4 aus der Leistungsbeschreibung sollen konkrete Organisationen mit Praxisbezug benannt werden, die in das Projekt eingebunden oder direkt beteiligt werden sollen.	1.4 genannten Organisationen sein dürfen/sollen oder ob das BSI erwartet, dass es sich hierbei um unterschiedliche Akteursgruppen handelt. Ferner bitten wir um Bestätigung, dass Organisationen, die bereits als Branchenakteure im Rahmen von KG 1.3 vorgesehen sind, gleichzeitig als praxisrelevante Stakeholder im Sinne von KG 1.4 benannt und eingebunden werden können.	
49	Leistungsbeschreibung	29 & 30	6.2.1.3 Eignungskriterien	„Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein: • Auftraggeber inkl. Fachbereich“	Müssen Referenzen den Namen des Auftraggebers und eine namentlich benannte Ansprechperson beinhalten oder dürfen anonymisierte Referenzen herangezogen werden?	Vgl. Frage 25
50	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.3 / 1.4	Stakeholder-Einbindung vs. direkte Beteiligung von Unternehmen und Behörden	Kriterium 1.3 fordert bereits die Nennung von mindestens sechs Branchenakteuren für Workshops. Können die unter 1.4 genannten Organisationen mit den in 1.3 genannten Branchenakteuren identisch sein, oder erwartet der AG hier eine disjunkte Liste zusätzlicher Stakeholder?	Vgl. Frage 48
51	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.3 / 1.4	Workshop-Konzept und Beteiligungsstrategie	Soll das Konzept zu 1.3 (Workshop-Konzept) eigenständig vom Konzept zu 1.4 (Beteiligungsstrategie) stehen, oder darf es aufeinander Bezug nehmen (z. B. „Akteur X aus 1.4 wird zusätzlich in Workshop Y aus 1.3 eingebunden“)?	Die Konzepte dürfen aufeinander aufbauen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
52	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Nennen Sie konkrete Organisationen ... fügen Sie ... ein Kurzprofil bei“	Gibt es eine Mindest- bzw. Höchstanzahl konkret zu benennender Organisationen, damit die volle Punktzahl (4 BP) erreicht werden kann?	Eine formale Mindest- und Höchstanzahl gibt es nicht, vielmehr wird die Stimmigkeit und Vollständigkeit des eingereichten Konzepts bewertet.
53	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„aktuellen Praxisbezug zur tatsächlichen Verwendung von LLM-basierter agentischer KI-Technologie“	Wie ist der „aktueller Praxisbezug“ definiert? Muss der genannte LLM-basierte agentische KI-Anwendungsfall bei der Organisation bereits produktiv im Einsatz sein, oder genügt ein Pilot-/PoC-Status?	Ein Pilot-/PoC aus dem Bereich der agentischen KI ist ausreichend, wenn auch Use-Cases in Produktion bevorzugt werden. Der Anwendungsfall/Pilot-/PoC sollte sich am aktuellen Stand der Technik im Bereich agentische KI orientieren und klar auf agentische Fähigkeiten abstellen (d.h. ein reiner LLM-basierter Chatbot würde dieses Kriterium nicht erfüllen).
54	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Kurzprofil ... aus dem deren Marktrelevanz ersichtlich wird“	Wie wird die „Marktrelevanz“ gemessen (z. B. Umsatz, Marktanteil, Branchenführerschaft, Bedeutung für kritische Infrastrukturen, Rolle als Regulierer)? Gibt es bevorzugte Branchen oder Sektoren (KRITIS, Finanzen, öffentliche Verwaltung, Gesundheit)?	Vgl. Frage 47: Bevorzugte Branchen gibt es nicht.
55	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Unternehmen und/oder Behörden“	Zählen Bundes-/Landesbehörden explizit als beteiligungsfähige Organisationen? Oder bestehen hier Einschränkungen?	Ja diese zählen ohne Einschränkung als beteiligungsfähige Organisationen.
56	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„konkrete Organisationen“	Liegt der Fokus ausschließlich auf Organisationen mit Sitz in Deutschland? Oder sind hier auch explizit Internationale Organisationen zu benennen?	Es können auch internationale Organisationen benannt werden.
57	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„konkrete Organisationen mit denen Sie einen	Können Mutter-/Tochtergesellschaften der Bietergemeinschaft oder Unterauftragnehmer als eingebundene	Es können Mutter-/Tochtergesellschaften bzw. verbundene Unternehmen der Mitglieder einer

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				Austausch oder Zusammenarbeit planen“	Organisationen mit Praxisbezug gewertet werden?	Bietergemeinschaft oder der beteiligten Unterauftragnehmer als konkrete Organisation, mit denen ein Austausch oder eine Zusammenarbeit geplant wird, gewertet werden. Nicht gewertet werden können Organisationen, die selbst Auftragnehmer (ggf. als Mitglied einer Bietergemeinschaft) oder Unterauftragnehmer sind, selbst wenn sie gleichzeitig eine Mutter-/Tochtergesellschaft bzw. ein verbundenes Unternehmen eines anderen Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers sind.
58	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Interessenbekundung seitens der entsprechenden Organisation“	Welche formalen Mindestanforderungen gilt für die Interessenbekundung? (z. B. Briefkopf der Organisation, Unterschrift zeichnungsberechtigter Person, Mindestinhalte wie Rolle, Umfang, geplanter Zeitaufwand)?	Eine Interessensbekundung sollte mindestens Briefkopf und Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person sowie die vorgesehene Rolle beinhalten. Falls weitere Informationen wie z.B. genauer Umfang oder Zeitaufwand ebenfalls angegeben sind, wirkt sich das positiv auf die Bewertung aus.
59	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Kurzprofil“	Welche Länge / welches Format für das Kurzprofil je Organisation wird erwartet (z. B. max. 1 DIN-A4-Seite)? Zählen diese Seiten in einen Seitenlimit des Angebots hinein?	Das Zuschlagskriterium wurde angepasst. Ein kriterienunabhängiges, übergreifendes Seitenlimit für das Angebot besteht nicht.
60	Leistungsbeschreibung	33–34	6.3: Nr. 1.4	„Interessenbekundung ... schriftlich bekundet“	Wie wird bewertet, wenn die Interessenbekundung noch nicht schriftlich vorliegt, die Organisation aber nachweislich mündlich/per E-Mail Interesse bekundet hat? Kann eine E-Mail-	Ein/e E-Mail-(Verlauf) mit Inhalten ähnlich der in der Antwort zu Frage 58 genannten können ebenfalls eingereicht werden. Mündliche Zusagen sind nicht ausreichend.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Bestätigung als Ersatz gewertet werden?	
61	Leistungsbeschreibung	10-11 / 33-34	6.3: Nr. 1.4	Veröffentlichungen und Einbindung externer Organisationen	Wie geht der AG mit der Vertraulichkeit der von den Partnerorganisationen bereitgestellten Use-Cases um? Werden diese im Rahmen der Veröffentlichungen (AP 7) anonymisiert oder namentlich genannt?	Vgl. Frage 2: Die namentliche Nennung der mitwirkenden Organisationen in den Veröffentlichungen ist für das Projekt nicht zwingend notwendig und kann daher bei Bedarf auch anonymisiert erfolgen.
62	Leistungsbeschreibung	22 / 33-34	6.3: Nr. 1.4	Einbindung externer Organisationen	Stellt der AG ein Muster-NDA zur Verfügung, dass der AN mit den beteiligten Organisationen abschließen kann, oder muss der AN eigene NDA-Vorlagen einbringen?	Der AN muss bei Bedarf eigene NDA-Vorlagen einbringen.
63	Leistungsbeschreibung	33-34	6.3: Nr. 1.4	Beteiligungsstrategie und konkrete Organisationen	Welche Konsequenzen hat es, wenn eine im Angebot benannte Organisation im Projektverlauf abspringt? Ist ein Austausch gegen eine gleichwertige Organisation zulässig und wie ist dies ggf. anzuzeigen?	Falls eine Organisation im Projektverlauf abspringt muss der AN sie durch eine gleichwertige in Abstimmung mit dem BSI austauschen.
64	Leistungsbeschreibung	33-34	6.3: Nr. 1.4	„direkte Beteiligung“	Ist mit „direkter Beteiligung“ auch eine vertragliche Einbindung (z. B. als Unterauftragnehmer) gemeint, oder reicht eine informelle Kooperation (Workshops, Interviews, Bereitstellung Testumgebung)?	Die Einbindung der Partnerorganisation muss nicht vertraglich fixiert sein. Eine informelle Kooperation, die vorher durch Absichtserklärungen dargelegt wurde, ist ausreichend.
65	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„Workshops mit Branchenakteuren“	Wie ist die genaue Definition des Begriffs „Branchenakteur“? Sind darunter ausschließlich Anwenderorganisationen (Unternehmen/Behörden mit Praxisbezug) zu verstehen, oder zählen auch Hersteller/Anbieter von LLM-	Zu Branchenakteuren zählen wir auch Hersteller/Anbieter von LLM-basierten agentischen KI-Systemen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Prüfstellen/Auditoren und Regulierer.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					basierten agentischen KI-Systemen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Prüfstellen/Auditoren und Regulierer dazu?	
66	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„mindestens sechs Branchenakteure“	Wird eine bestimmte Branchenverteilung (z. B. Finanzen, Verwaltung, Gesundheit, Industrie) erwartet oder ist die Auswahl dem Bieter freigestellt? Werden Konzepte mit breiter Branchenabdeckung höher bewertet als solche mit tiefer Fokussierung auf 1–2 Branchen?	Das Zuschlagskriterium wurde angepasst.
67	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„mindestens sechs Branchenakteure“	Sollen zwingend auch Bundes-/Landesbehörden unter den sechs Akteuren sein, oder ist eine rein privatwirtschaftliche Auswahl zulässig?	Es müssen keine Behörden ausgewählt werden.
68	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„Branchenakteure“	Sind Organisationen mit Sitz außerhalb Deutschlands / EU zulässig, sofern der Use-Case Relevanz für den deutschen Markt hat?	Ja.
69	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„Branchenakteure“	Sind BSI-nahe Organisationen (z. B. andere Ressorts des BMI, nachgeordnete Behörden) als Branchenakteure zulässig oder ausgeschlossen?	Sind zulässig.
70	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„Erstellen Sie hierzu ein zusammenfassendes Konzept“	Gibt es ein Seitenlimit für das Konzept zu Kriterium 1.3 (z. B. max. X DIN-A4-Seiten inkl./exkl. Akteursprofile)?	Nein, es gibt kein Seitenlimit.
71	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„unter Nennung der Branchenakteure“	Wird für die Branchenakteure ein Kurzprofil erwartet (analog zu 1.4), oder reicht die namentliche Nennung mit kurzer Begründung der Eignung?	Eine namentliche Nennung mit kurzer Begründung ist ausreichend

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
72	Leistungsbeschreibung	33	6.3: Nr. 1.3	„Workshops mit Branchenakteuren zur Erfassung der Use-Cases“	Existiert ein bevorzugtes Workshop Vorgehen. Z.B. ein Workshop pro Akteur, ein gemeinsamer Workshop mit allen Akteuren, oder eine Kombination (z. B. 2–3 Sammel-Workshops thematisch gruppiert)?	Es gibt kein bevorzugtes Vorgehen. Die Organisation der Workshops kann gerne, wie in der Frage vorgeschlagen, durch sachlogische Erwägungen begründet sein.
73	Leistungsbeschreibung	33 / 20	6.3: Nr. 1.3	Workshops und Besprechungen	Sind rein virtuelle Workshops zulässig (analog zum überwiegend virtuellen Projektmodell), oder werden Präsenz-/Hybrid-Formate erwartet? Müssen die Reisekosten für Workshops aus dem RK-Budget (5.000 €) gedeckt werden?	Ja, rein virtuelle Workshops sind zulässig. Workshops mit Branchenakteuren fallen nicht in das Arbeitspaket 7. Sie können somit nicht über das RK-Budget gedeckt werden.
74	Leistungsbeschreibung	8	2.3, 2.6		Die Leistungsbeschreibung verpflichtet zur Lieferung der Prüfkataloge in OSCAL-Format (Ziff. 2.3, 2.6). Existiert beim BSI ein verbindliches OSCAL-Profil oder eine Referenzimplementierung? Welche OSCAL-Komponenten sind mindestens erforderlich? Fließt der Erstellungsaufwand in das jeweilige AP-Kontingent ein?	Orientieren Sie sich bitte am OSCAL Format unserer Stand der Technik Bibliothek: https://github.com/BSI-Bund/Stand-der-Technik-Bibliothek Der Aufwand ist Teil der jeweiligen APs.
75	Projektvertrag				Das PT-Kontingent für AP 2–8 ist bei Angebotsabgabe gegen einen noch unbekannten Leistungsumfang kalkuliert, da das BSI die Use-Cases erst nach AP 2 auswählt. Ist eine Anpassung des Kontingents vorgesehen, wenn die ausgewählten Use-Cases nachweislich einen höheren Aufwand erfordern?	Die maximale Höhe der Abrufkontingente ist nach oben begrenzt, allerdings können Aufwendungen zwischen den APs verschoben werden.
76	Projektvertrag				Die Starttermine für AP 3 und AP 4 hängen inhaltlich von der BSI-seitigen Use-Case-Entscheidung nach AP 2 ab.	Ich verweise auf Ziffer 4.1 Satz 2 des Vertrages.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Passen sich die Meilensteintermine automatisch an, wenn das BSI diese Entscheidung verzögert, ohne dass eine Vertragsstrafe ausgelöst wird?	Der AN kommt nicht in Verzug, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
77	Projektvertrag				Gilt bei einer ordentlichen Kündigung durch den AG § 648 BGB, d.h. wird das vereinbarte Gesamtkontingent einschließlich noch nicht abgerufener PT vergütet, abzüglich ersparter Aufwendungen?	§ 648 BGB findet bei einer ordentlichen Kündigung durch den AG Anwendung.
78	Leistungsbeschreibung	9-10	2.5 Arbeitspaket 5: Exemplarische Prüfung und Einarbeitung Feedback	Die Spezifikation sieht vor, dass die entwickelte Bewertungsmethodik mit mindestens einem Akteur validiert wird, der ein LLM-basiertes agenten-basiertes KI-System betreibt.	Kann es sich bei dem Interessengruppenvertreter um ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers handeln (z. B. ein Unternehmen, das der-selben Unternehmensgruppe angehört), sofern dies ein relevantes Agentic-KI-System betreibt und aktiv an den Validierungsmaßnahmen teilnimmt? Falls ja, würde eine solche Beteiligung im Hinblick auf die Projektdurchführung und -bewertung als gleichwertig mit der Beteiligung jedes anderen Interessengruppenvertreters angesehen werden?	Die genannten Interessengruppenvertreter sind zulässig und werden gleichwertig mit anderen Interessengruppenvertretern gewertet.
79	Leistungsbeschreibung				Wir verstehen, dass Deutsch grundsätzlich die Projektsprache ist und die Kommunikation mit dem Auftraggeber, soweit möglich, überwiegend in deutscher Sprache erfolgen soll. Wir bitten um Klärstellung, in welchem Umfang Englisch im Rahmen der Vertragsdurchführung Projektdurchführung verwendet werden darf, insbesondere bei technischen	Sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie alle Ergebnisse, die mit dem Auftraggeber kommuniziert werden, sind, wenn nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich anders angegeben, in deutscher Sprache zu erbringen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Besprechungen, Workshops, Präsentationen sowie Entwurfs- und Zwischenberichten. Bitte teilen Sie ferner mit, welche Kommunikationsformen und Arbeitsergebnisse zwingend in deutscher Sprache vorzulegen sind.	
80	Leistungsbeschreibung	34	6.2.1.4 Nr. 2.1	Erstellen Sie von sämtlichen Personen des angebotenen Projektteams ein Personalprofil. Mindestens die Projektleitung (PL) sowie die stellvertretende Projektleitung (sPL) sind namentlich zu benennen.	Gehen wir recht in der Annahme, dass lediglich die Projektleitung sowie die stellvertretende Projektleitung namentlich zu benennen sind und alle weiteren Personalprofile anonymisiert einzureichen sind?	Die Angabe der weiteren Personen kann anonymisiert erfolgen, müssen aber nicht zwingend anonymisiert sein. Beachten Sie allerdings, dass es sich auch bei einer anonymisierten Angabe um tatsächlich existierende Mitarbeitende und keine Stellvertreterrollen handeln muss, die bei Projektzuschlag auch eingesetzt werden müssen (vgl. Abs. 4.1.3 der Leistungsbeschreibung).
81	Leistungsbeschreibung	19	4.1.2	Hochschulabschluss im Bereich Informatik, IT-Sicherheit, Mathematik, Physik, oder vergleichbar.	Gehen wir recht in der Annahme, dass Nachweise über den Hochschulabschluss nicht mit dem Angebot einzureichen sind?	Die Annahme wird bestätigt.
82	Leistungsbeschreibung	8 f. / 33 f.	AP 2 / 6.2.1.4	Use-Case-Auswahl in AP 2; qualitative Zuschlagskriterien zu den einzureichenden Konzepten.	Soll der Auftragnehmer im Angebot bereits konkrete Use Cases vorschlagen, die später im Projekt bevorzugt betrachtet werden sollen, oder erfolgt die konkrete Use-Case-Auswahl ausschließlich nach Projektstart in AP 2 gemeinsam mit dem BSI? Falls konkrete Use Cases im Angebot erwartet werden: Sollen diese als verbindlicher Vorschlag, als beispielhaftes Use-Case-Portfolio oder lediglich zur	Die Auswahl der Use-Cases erfolgt innerhalb des Projektes zusammen mit dem Auftraggeber. Die in den Auswahlkriterien geforderten Ausarbeitungen haben nicht den Anspruch, im Projekt genau wie beschrieben umgesetzt zu werden und dienen lediglich der Bewertung der Fähigkeit des Bieters, solche Arbeiten durchzuführen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Plausibilisierung des methodischen Vorgehens dargestellt werden?	
83	Leistungsbeschreibung	9 ff.	AP 3 bis AP 6	Strukturierung und spätere Generalisierung von Prüfkriterien, Prüfanforderungen, Prüfkatalogen und Best Practices; Nutzung von OSCAL.	Welche OSCAL-Ebene bzw. welches OSCAL-Profil erwartet das BSI konkret für die aufzubereitenden Arbeitsergebnisse, z. B. Catalog, Profile, Component Definition, Assessment Plan oder Assessment Results? Gibt es BSI-interne Vorgaben, Beispiele oder Mindestanforderungen zur erwarteten OSCAL-Struktur, die der Auftragnehmer bei Aufwandsschätzung, Konzeption und Qualitätssicherung berücksichtigen muss?	Siehe Frage 74:
84	Leistungsbeschreibung	Termin- und Arbeitsplan / Tabelle 1	AP 3 und AP 4	Darstellung der zeitlichen Überlappung von AP 3 und AP 4 im Projektplan.	Welche Mindestanforderungen bestehen an die Überlappung von AP 3 und AP 4? Ist die in Tabelle 1 dargestellte Überlappung lediglich beispielhaft bzw. planerisch zulässig, oder erwartet das BSI zwingend eine parallele Bearbeitungsphase von AP 3 und AP 4?	Eine überlappende Bearbeitung der AP 3 und AP 4 ist möglich, aber nicht zwingend.
85	Leistungsbeschreibung	10 f.	AP 6	Generalisierung der Ergebnisse aus den Use Cases und Rückführung in verallgemeinerte Prüfkriterien, Prüfanforderungen, Prüfkataloge und Best Practices.	Darf die Generalisierung in AP 6 bereits während der Bearbeitung von AP 3 bis AP 5 methodisch und inhaltlich vorbereitet werden, oder soll sie erst nach vollständiger Auswertung der Erprobungen in AP 5 beginnen?	Dies ist zulässig.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
86	Leistungsbeschreibung	10 ff.	AP 6 bis AP 9 / Veröffentlichungen	Zwischenstände, finale Veröffentlichungen, Abschlussstudie sowie Anforderungen an barrierefreie Dokumente bzw. PDF/UA.	Gelten die Anforderungen an Barrierefreiheit und PDF/UA auch für Zwischenstände der Prüfkataloge und Best Practices, die während des Projekts mit BSI und Stakeholdern abgestimmt werden, oder ausschließlich für finale Veröffentlichungen und die Abschlussstudie?	Die Anforderungen gelten nur für Dokumente, die das BSI veröffentlichen möchte.
87	Leistungsbeschreibung	9	AP 5	„Nach Abschluss von AP 3 und AP 4 führt der AN jeweils eine dokumentierte Erprobung der entwickelten Prüfverfahren für beide Use-Cases durch [...] Hierbei soll mindestens eine Erprobung in Zusammenarbeit mit einem Stakeholder und einem beim Stakeholder entweder im produktiven oder testweisen Betrieb laufenden LLM-basierten agentischen KI-System durchgeführt werden.“	Muss für beide Use Cases jeweils eine praktische Erprobung an einem realen, produktiv oder testweise laufenden System stattfinden, oder genügt eine reale Stakeholder-Erprobung für mindestens einen Use Case und eine anderweitige dokumentierte Erprobung für den zweiten Use Case? Falls Letzteres genügt: Welche Mindestanforderungen bestehen an die dokumentierte Erprobung des zweiten Use Cases?	Für beide Use-Cases muss eine praktische Erprobung an einem realen, produktiv oder testweise laufenden System stattfinden
88	Projektvertrag				Wir bitten um Klarstellung, ob der Auftragnehmer berechtigt ist, das abgeschlossene Projekt nach dessen erfolgreichem Abschluss als Referenz zu verwenden und dieses gegenüber potenziellen Auftraggebern zu benennen.	Nein. Über eine Nennung des Projektes als Referenz kann der AG nach Abschluss des Projektes entscheiden. Hierüber wird eine gesonderte Regelung getroffen.
89	Leistungsbeschreibung	18	4.1.2	Bezugnehmend auf die Teammitglieder: Die Anforderungen sind jeweilig mit entsprechenden Referenzen (Projekte, wissenschaftliche	Gehen wir recht in der Annahme, dass auch laufende persönliche Referenzprojekte anerkannt werden und diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe	Ja, auch laufende Referenzprojekte können angegeben werden.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				Publikationen, Beiträge zu Fachkonferenzen oder Vergleichbares) der letzten drei Jahre zu belegen.	nicht zwingend abgeschlossen sein müssen?	
90	Leistungsbeschreibung	33	6.2.1.4, 1.4	1.4 Einbindung und direkte Beteiligung von Unternehmen und/oder Behörden mit Praxisbezug	Kann ein im Angebot benannter Unterauftragnehmer gleichzeitig als Praxispartner bzw. Stakeholder im Sinne des Zuschlagskriteriums Nr. 1.4 benannt werden, sofern dieser in seiner eigenen Organisation LLM-basierte agentische KI-Systeme einsetzt und einen eigenständigen, vom Angebotsbeitrag unabhängigen Praxisbezug in das Vorhaben einbringen kann?	Ziel des Projektes ist es eine möglichst breite Beteiligung der Marktteilnehmer, insbesondere auch bei der exemplarischen Verprobung. Das Kriterium zielt daher darauf ab, Kontakte und mögliche Zusammenarbeit über das Projektkonsortium hinaus nachzuweisen. Referenzen über bereits im Projektkonsortium beteiligte Organisationen sind zu diesem Zweck daher nicht geeignet.
91	03_P1000_Leistungsbeschreibung	34	6.1.3	Ziel dieses Kriteriums ist es anders als bei Kriterium 1.3 einen Überblick über konkrete am Projekt interessierte und zu beteiligende Stakeholder zu gewinnen, wie deren tatsächliche Interessenslage ist und inwieweit diese im Projekt mitarbeiten und eingebunden werden möchten.	Wäre es möglich eine offizielle Unbedenklichkeitserklärung des BSI für potenzielle Stakeholder, zur Verfügung zu stellen? Dies würde bei der Einbindung weiterer marktrelevanter Stakeholder helfen.	Dies ist nicht möglich. Anmerkung: Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Stakeholdern. Es bestehen keine Vorgaben, die unmittelbar die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen Auftragnehmer/ Bieter und Stakeholder betreffen. Die Antworten auf Bieterfragen 57, 61 und 90 sind insbesondere zu beachten.
92	Projektvertrag	6	6.3	Die Haftung für grob Fahrlässigkeit ist unbeschränkt	Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die Haftung gemäß § 54 a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) – berufstypisch wie auch marktüblich – bei einem fahrlässig verursachten	Nein, allgemein berufstübliche Haftungsbegrenzungen sind aufgrund einer einheitlichen Vertragsgrundlage nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Schadensfall auf 4 Mio. EUR begrenzt werden. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass diese berufstypische Haftungsregelung auch für diesen Vertrag (sofern es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung gemäß des Produkthaftungsgesetzes handelt) – auch im Verhältnis gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sein können – gilt und der Auftraggeber und etwaige Dritte den Haftungshöchstbetrag insgesamt nur einmal verlangen und, insoweit ihre Ansprüche in der Summe den Haftungshöchstbetrag überschreiten, Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB sind?	
93	Projektvertrag	6	6.3	Die Haftung für grob Fahrlässigkeit ist unbeschränkt	Gehen wir ferner Recht in der Annahme, dass zur Begrenzung des Schadensereignisses folgende Regelung aufgenommen werden kann: Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden	Nein, die Haftungsklauseln wurden bewusst gewählt, um eine einheitliche Vertragsgrundlage zu gewährleisten.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Angelegenheiten in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Bieter/Auftragnehmer nur bis zum Haftungshöchstbetrag in Anspruch genommen werden.	
94	Projektvertrag	11f.	14.1	Vertragsbeendigung	Gehen wir vor dem Hintergrund, dass der Auftragnehmer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist und damit die Pflicht zur Unabhängigkeit gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben greifen, Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer das Recht hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Auftragnehmer feststellt, dass (a) eine staatliche, behördliche oder berufliche Instanz oder sonst zur Rechtssetzung befugte Stelle ein Gesetz, eine Regelung, Richtlinie, Auslegung oder Entscheidung neu eingeführt oder modifiziert hat und hierdurch die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch den Auftragnehmer verboten ist oder sonst gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte, oder (b) aufgrund der Veränderung von Umständen (unter anderem einschließlich eines Eigentümerwechsels auf Auftraggeberseite oder eines seiner verbundenen Unternehmen) die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch den Auftragnehmer gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch	Gemäß Ziffer 14.2 des Projektvertrages ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund möglich. In welchen Fällen ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte?	
95	Projektvertrag	4	Kap. 4 Verzug und Vertragsstrafe	Ziff. 4.2 Vertrag	Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Vertragsstrafe nicht geschuldet ist?	Nein, ich verweise auf Ziffer 4.2 des Projektvertrages.
96	Projektvertrag	6	Kap. 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel	Ziff. 5.3 5 Gewährleistungsfristen	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Gewährleistungsfristen für Sach- und Rechtsmängel 2 Jahre betragen?	Nein, ich verweise auf Ziffer 5.3 des Projektvertrages.
97	Projektvertrag	6	Kap. 6 Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers	Ziff. 6 Haftungsbegrenzung	Gehen wir recht in der Annahme. Dass die Haftungsbegrenzung in Ziff. 6.1 bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von wesentlichen Vertragspflichten gilt und ansonsten die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht-wesentlichen Vertragspflichten sowie bei Mangel-folgeschäden, insbesondere bei entgangenem Gewinn, ausgeschlossen ist?	Nein.
98	Projektvertrag	7	Kap. 7 Vertraulichkeit	Ziff. 7.1 Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtungen	Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nach aktuellem Wortlaut der Ziffer 7.1 zeitlich unbegrenzt („Ewigkeitsklausel“). Da es erheblichen Aufwand bedeutet, dies sicherzustellen, es unter Umständen auch nicht möglich ist z.B. aus arbeitsrechtlichen Gründen, und andererseits ein Interesse an dauerhafter Vertraulichkeit in der Regel nicht besteht, weil die Informationen nach einer	Es wird nunmehr mitgeteilt, dass die im Rahmen dieser Antwort ursprünglich in Aussicht gestellte Änderung ausdrücklich nicht vorgenommen wird. Ziff. 7.1 wird nicht angepasst. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					gewissen Zeit über-holt sind, stellt sich die Frage: Kann eine zeitliche Begrenzung aufgenommen werden, z.B. – wie vielfach üblich – während der Dauer des Projekts sowie bis zum Ablauf von 5 Jahren ab dem Abschluss des Projekts?	
99	Projektvertrag	9	Kap. 10 Urheberrecht/Nutzungsrechte	Ziff. 10 Altschutzrechten des Auftragnehmers	Gehen wir recht in der Annahme, dass an vorbestehende Altschutzrechten des Auftragnehmers lediglich nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare Nutzungsrechte und keinesfalls Bearbeitungsrechte eingeräumt werden? Gehen wir außerdem recht in der Annahme, dass beim Einsatz von Standard- oder Open Source Software und KI dritter Hersteller deren Lizenzbedingungen vorrangig gelten?	An bereits vor Projektbeginn bestehenden Altschutzrechten des Auftragnehmers benötigen wir nur insoweit Nutzungsrechte, wie diese für die Nutzung der Teil- und Gesamtleistung erforderlich sind. Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung und Übertragung der vorgenannten Rechte. Beim Einsatz von Standard- oder OpenSource Software und KI dritter Hersteller gelten die Lizenzbedingungen vorrangig, allerdings muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Nutzung nicht den Vertragszweck gefährdet. Des Weiteren ist vorab die Zustimmung zum Einsatz durch den Auftraggeber einzuholen.
100	Projektvertrag	9	Kap. 10 Urheberrecht/Nutzungsrechte	Ziff. 10.3 Einräumung und Übertragung der Rechte	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Einräumung und Übertragung der Rechte jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Zahlungseingangs der jeweils geschuldeten Vergütung steht?	Nein, ich verweise auf Ziffer 10.3 des Projektvertrages.
101	Projektvertrag	10	Kap. 13 Abnahme von Werkleistungen	Ziff. 13.1 Abnahme	Gehen wir recht in der Annahme, dass Werkleistungen erst nach ihrer Abnahme produktiv zu nutzen sind und dass für den Fall, dass der	Nein, ich verweise auf Ziffer 13.1 Satz 3 des Projektvertrages.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Auftraggeber ein Werk vor Abnahme produktiv setzt und dies nach Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von 7 Werktagen unterlässt, das Werk als abgenommen gilt?	
102	Projektvertrag	11	Kap. 14 Vertragsbeendigung	Ziff. 14.1 Kündigung	Gehen wir recht in der Annahme, dass § 643 BGB nicht ausgeschlossen ist?	Nein, ich verweise auf Ziffer 14.1 Satz 3 des Projektvertrages.
103	Projektvertrag	12	Kap. 14 Vertragsbeendigung	Ziff. 14.4 Arbeitsergebnisse	Gehen wir recht in der Annahme, dass nur vergütete Arbeitsergebnisse und Leistungen auszuhändigen sind?	Nein, der Auftraggeber erhält an allen bis zum Wirksamwerden der Kündigung geschuldeten Arbeitsergebnissen und Leistungen das Nutzungsrecht nach Ziffer 10 des Projektvertrages. Siehe Ziffer 14.4 des Projektvertrages.
104	Projektvertrag	12	Kap. 14 Vertragsbeendigung	Ziff. 14.6 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	Gehen wir recht in der Annahme, dass dem AN die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte zustehen?	Nein, ich verweise auf Ziffer 14.6 des Projektvertrages.
105	VOL/B		§ 11	Vertragsstrafe	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Vertragsstrafen vereinbart sind?	Nein, ich verweise auf Ziffer 4.2 des Projektvertrages.
106	VOL/B		§ 13	Abnahme	Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Abnahme nur bei Werkleistungen erfolgt?	Ziffer 13 des Projektvertrages bezieht sich auf alle abnahmefähigen Leistungen des Vertrages.
107	VOL/B		§ 18	Sicherheitsleistungen	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B vereinbart sind?	Das ist korrekt.
108	Allgemeine Frage				Aufgrund der derzeit noch ausstehenden Unbedenklichkeitserklärung	Die Angebotsfrist wurde bis Montag, den 10.08.2026, 16:00 Uhr verlängert.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					zeigen sich zahlreiche öffentliche Auftraggeber nicht oder nur sehr zurückhaltend bereit, als Stakeholder für das Vergabeverfahren zur Verfügung zu stehen. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und erschweren die fristgerechte Zusammenstellung der geforderten Nachweise erheblich. Da die Einbindung geeigneter Stakeholder einen wesentlichen Bestandteil der Angebotswertung darstellt, beantragen wir eine Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens eine Woche, um eine vollständige und qualitativ hochwertige Angebotserstellung sicherstellen zu können.	<i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab.</i>
109	Vergabeunterlage			allgemein	In Ihren Unterlagen finden sich Begrifflichkeiten wie "zusichern", "sichert zu", "sicherstellen", "stellt sicher". Bezüglich dieser Begrifflichkeiten ist unklar, ob hiermit eine Verpflichtung oder eine Garantie gefordert wird. Daher bitten wir um Bestätigung, dass es sich hierbei nicht um Abnahmekriterien, Zusicherungen bzw. Garantien handelt, deren Nichteinhaltung zu einer verschuldensunabhängigen, unbeschränkten Haftung führt.	Eine pauschale Beantwortung ist nicht möglich.
110	Projektvertrag für Studien		Ziffer 5, 13 (Abnahme/Gewährleistung); Allg.		Studien, Analysen und beratende Ausarbeitungen wie Dokumentationen sind ihrer Natur nach Dienstleistungen, bei denen der Auftragnehmer eine fachgerechte, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Tätigkeit	Nein, die Arbeitspakete haben allen werksvertraglichen Charakter, so dass hier eine Abnahmeerfordernis gemäß Ziffer 13 des Projektvertrages besteht.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
			Bewer- bungsbed. Ziffer 4.1, Fußnote 1		schuldet, nicht jedoch einen im Voraus festgelegten Erfolg im Sinne des § 631 BGB. Dies gilt auch für die als Ergebnis zu übergebenden Dokumente, insbesondere das Studiendokument gemäß AP 8: Die Leistungsbeschreibung gibt zwar formale Rahmenbedingungen vor (u.a. Zielumfang von 90 Seiten, maximale sprachliche Fehlerquote, Barrierefreiheit gemäß BITV 2.0, geschlechtergerechte Sprache), schreibt jedoch die inhaltlichen Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Bewertungen der Studie gerade nicht vor. Eine im Voraus festgelegte, konkrete inhaltliche Vorgabe wäre bei einer wissenschaftlichen Studie wie der vorliegenden auch gar nicht sinnvoll: Der Auftraggeber erwartet gerade wissenschaftlich hochwertige neue Erkenntnisse und Prüfkriterien, die ihm derzeit selbst noch nicht vorliegen, und will /kann das inhaltliche Ergebnis nicht vorgeben, da die Studie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde. Da der eigentliche wissenschaftliche Inhalt somit weder festgelegt noch sinnvoll festlegbar und mithin kein objektiv messbarer Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts bestimmbar ist, fehlt es insoweit an einem tauglichen Bezugspunkt für eine werkvertragliche Abnahme.	

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Der Vertrag ordnet die Gesamtleistung gleichwohl pauschal als Werkvertrag mit Abnahmeerfordernis ein (vgl. Ziffer 5, 13 des Projektvertrags sowie Fußnote 1 zu Ziffer 4.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen), ohne nach dem tatsächlichen Leistungscharakter der einzelnen Arbeitspakete und Dokumente zu differenzieren. Gehen wir recht in der Annahme, dass sämtliche Leistungen des Vertrags, einschließlich der zu übergebenden Ergebnisdokumente und des Studiendokuments gemäß AP 8, als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, für die kein Abnahmeerfordernis nach Ziffer 13 besteht, sondern sich etwaige Rechtsfolgen bei Schlechtleistung nach den allgemeinen Regeln des Dienstvertragsrechts richten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ein konkreter, inhaltlich vorgeschriebener und damit messbarer Leistungserfolg vereinbart wird?	
111	Projektvertrag für Studien		Ziffer 6, 7, 8 (Haftung/ Datenschutz)		Der Vertrag sieht keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) vor und regelt die Haftung für Datenschutzverletzungen nicht gesondert. Im Rahmen der Leistungserbringung (u.a. Workshops, Erprobung an produktiven oder testweise betriebenen KI-Systemen von Stakeholdern) ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Gehen wir recht in	Nach Ziffer 8 des Projektvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten. Hier-zu gehört, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir nicht davon aus, dass

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					der Annahme, dass a) eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nur abzuschließen ist, soweit im Einzelfall tatsächlich eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt?	personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.
112	Projektvertrag für Studien		Ziffer 8 (Datenschutz); Art. 4, 6 DSGVO		Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen der Leistungserbringung ggf. personenbezogene Daten, auf die er Zugriff erhält oder die an ihn übermittelt werden. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer im konkreten Fall als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO tätig wird, ist es Aufgabe des Auftraggebers als Verantwortlichem im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Gehen wir recht in der Annahme, dass 1) der Auftraggeber unabhängig davon, ob eine förmliche Auftragsverarbeitung vorliegt, sicherstellt, dass alle Daten, auf die der Auftragnehmer Zugriff erhält oder die an ihn übermittelt werden, rechtmäßig verarbeitet werden dürfen; 2) der Auftraggeber insbesondere die Einholung aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und/oder die Erfüllung sonstiger datenschutzrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verarbeitung von Inhalten (einschließlich personenbezogener Daten) durch den Auftragnehmer im Rahmen der	Der Auftraggeber wird nicht gegen ihn treffende datenschutzrechtliche Pflichten verstoßen, indem er dem Auftragnehmer Daten mitteilt. Die Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung (ob und wie) ist eine Frage des Einzelfalls.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Leistungen verantwortet; 3) der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu überprüfen?	
113	Projektvertrag für Studien		Ziffer 10 (Urheberrecht/ Nutzungsrechte)		Die Vertragsunterlagen sehen vor, dass der Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen Eigentum bzw. ausschließliche Nutzungsrechte erhält. Obwohl dies im Einzelfall sachgerecht sein kann, halten wir dies für die hier zu erbringenden IT-Dienstleistungen in seiner Pauschalität für unpassend. Dies würde bedeuten, dass der Auftragnehmer die Arbeitsergebnisse künftig in keinen weiteren Projekten (auch nur teilweise) verwenden dürfte, selbst wenn diese Arbeitsergebnisse nur allgemeine Erkenntnisse oder Prozesse oder Vorgehen betreffen. Aufgrund dieser nicht erneuten Nutzbarkeit müsste der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse hier individuell neu erdenken/entwickeln, was letztlich zu einem Preisaufschlag führen würde. Objektiv dürften für den Auftraggeber auch nicht ausschließliche Nutzungsrechte ausreichend sein; Gegebenenfalls kombiniert mit Eigentum/ausschließlichen Nutzungsrechten an den spezifisch für den Auftraggeber hergestellten Teilergebnissen. Kann der Vertrag hier dahingehend geändert werden das dem Auftraggeber pauschal an den Arbeitsergebnissen	Nein, die Klausel zu den Nutzungsrechten wurde bewusst so gewählt, um eine einheitliche Vertragsgrundlage zu gewährleisten.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte gewährt werden? Alternativ: Kann die Klausel so geändert werden, dass nur die individuell für den Auftraggeber angefertigten und überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen in das Eigentum des Auftraggebers übergehen?	
114	Projektvertrag für Studien		Ziffer 10.5 (Residual Knowledge)		Der Vertrag enthält keine Residual Knowledge Klausel. Der Auftragnehmer darf also allgemeine Erfahrungen, Erkenntnisse, Know-How in keinem weiteren Projekt (weder intern noch extern) wiederverwenden. Vor dem Hintergrund das insbesondere die mit dem Projekt beschäftigten Angestellten allgemeine Erfahrungen, Erkenntnisse und Know-how schlicht nicht aus ihrem Gehirn löschen können, bitten wir um Aufnahme folgender üblicher Klausel: Der Auftragnehmer ist berechtigt im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Rahmenvereinbarung erworbene Informationen, Ideen, Kenntnisse, Know-how, Methodologien, Prozesse und Techniken, die ein normaler Fachmann ohne fremde Hilfe im Gedächtnis behält, kostenfrei für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden, sofern er sich bestehende Schutzrechte des Auftraggebers daran nicht absichtlich aneignet.	Nein.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
115	Projektvertrag für Studien		Ziffer 7.1 (Vertraulichkeit)		Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt gemäß Ziffer 7.1 zeitlich unbegrenzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Verpflichtung auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsende begrenzt werden kann?	Ich verweise auf meine Antwort zu Bie-terfrage 98.
116	Projektvertrag für Studien		Ziffer 3.9, 18 (Preisprüfung, VOPR 30/53)		Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Angebot anzugebenden Tagessätze Marktpreise gemäß § 4 der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO/PR 30/53) sind und keine Selbstkostenpreise?	Der Auftraggeber hat dies nicht abschließend geprüft. Ob angegebene Preise Marktpreise im Sinne der VO/PR 30/53 sind oder nicht, ist nicht von der Einschätzung des Auftraggebers hierzu abhängig. Da eine Einschätzung daher keine Bedeutung für die Angebotserstellung hat, wird sie nicht mitgeteilt
117	Leistungsbeschreibung	7/33	2.2 (AP 2) i.V.m 6.2.1.4 (Krit. 1.3)	AP 2: „Der AN sichtet in gemeinsamer Abstimmung mit dem AG [...] mehrere Use-Cases (mindestens drei) [...]“ sowie Zuschlagskriterium 1.3 (Erfassung der Use-Cases über Workshops mit Branchenakteuren).	Gemäß AP 2 werden die mindestens drei Use-Cases gemeinsam mit dem AG und unter Einbindung von Branchenakteuren erfasst und bewertet. Zugleich verlangen die Zuschlagskriterien 1.3 und 1.4 bereits im Angebot Angaben zu Branchenakteuren bzw. einzubindenden Organisationen. Erwartet der AG bereits im Angebot eine konkrete inhaltliche Beschreibung der von uns angedachten Use-Cases, oder ist die inhaltliche Ausarbeitung/Konkretisierung der Use-Cases erst Gegenstand der Workshops in AP 2? Genügt im Angebot eine Darstellung des geplanten methodischen Vorgehens?	Im Angebot geht es darum zunächst Branchenakteure mit relevanten Use-Cases aus dem Bereich agentische KI zu identifizieren und die Einbindung in das Projekt darzulegen. Eine konkrete inhaltliche Beschreibung von möglichen Use-Cases wird hier noch nicht erwartet. Das ist Gegenstand von AP 2. Eine Darstellung des geplanten Vorgehens ist gewünscht.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
118	Leistungsbeschreibung	5	1.2 i.V.m. 6.2.1.4 (Krit. 1.3 / 1.4)	„[...] sowie im Bereich der kritischen Infrastruktur (Energie, Wasser, Verkehr) [...]“ bzw. „[...] insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur [...]“.	In der Ausgangslage wird der Einsatz agentischer KI insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur (Energie, Wasser, Verkehr) hervorgehoben. Müssen die im Rahmen der Kriterien 1.3 und 1.4 zu benennenden Branchenakteure bzw. einzubindenden Organisationen zwingend Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sein, oder sind auch Organisationen außerhalb der KRITIS-Sektoren zulässig, sofern sie einen relevanten Praxisbezug zur Verwendung LLM-basierter agentischer KI aufweisen?	Die zu benennenden Branchenakteure müssen nicht notwendigerweise aus dem Bereich KRITIS stammen.
119	Leistungsbeschreibung	33–34	6.2.1.4, Krit. 1.4	„Das Ziel ist es hier einen aktuellen Praxisbezug zur tatsächlichen Verwendung von LLM-basierter agentischer KI-Technologie in der Organisation herzustellen, welchen Sie im Rahmen der Projektstätigkeit als Einsatzkontext nutzen könnten.“	Kriterium 1.4 zielt auf einen aktuellen Praxisbezug zur tatsächlichen Verwendung LLM-basierter agentischer KI in der Organisation ab. Ist es erforderlich, dass die im Angebot benannten Organisationen bereits zum Angebotszeitpunkt über ein produktiv oder testweise laufendes agentisches KI-System verfügen (analog zur Erprobung in AP 5), oder genügt für die Bewertung ein glaubhaft dargelegter Praxisbezug bzw. eine geplante/absehbare Einführung solcher?	Ziel des Kriteriums ist es nicht nur die Kontakte zu Organisationen mit Bezug zu LLM-Systemen mit agentischer KI darzulegen, sondern auch möglichst gut zu belegen, dass Kontakt zu Stakeholdern für die exemplarischen Prüfungen in ausreichender Zahl besteht, sodass diese sichergestellt erscheint. Im Kriterium wird kein produktiv laufendes agentisches KI-System bei den beteiligten Unternehmen/Behörden verlangt. Für die Bewertung im Hinblick auf den Praxisbezug zur tatsächlichen Verwendung von agentischer KI sind solche Systeme, insbesondere je weiter sie im Reifegrad sind, jedoch vorteilhaft.
120	Leistungsbeschreibung	27	6.2.1.2	Erstellen Sie von jedem Unterauftragnehmer zudem ein	Gehen wir recht in der Annahme, dass es ausreicht, die geforderten Punkte zu	Ja.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				aussagekräftiges Firmenprofil inkl. der folgenden Angaben: Offizielle Bezeichnung, Rechtsform, Firmensitz und Standorte, auftragsbezogene Geschäftsfelder, Anzahl der Mitarbeiter in den auftragsbezogenen Geschäftsfeldern, durchzuführende Leistungen	beschreiben, damit der Unterauftragnehmer als aussagekräftiges Profil anerkannt wird?	
121	Bieterfragen & /-antworten Nr. 40 und Leistungsbeschreibung	34/35	6.2.1.4	Personalprofile und Rollen: Die gesamte Darstellung sollte pro Person zwei DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.	Da die Mindestanforderungen jeweils mit einem kurzen Kommentar tabellarisch den entsprechenden Projekten, Aufträgen oder Publikationen zugeordnet werden sollen, erscheint der derzeit vorgesehene Seitenumfang aus unserer Sicht sehr knapp bemessen. Wir bitten daher um Prüfung, ob der maximale Seitenumfang auf 3 DIN-A4-Seiten pro Person erweitert werden kann.	Nein, der Seitenumfang muss nicht erweitert werden. Klarstellung: Im Personalprofil einer Person sollen die Kenntnisse/Erfahrungen/Projekte/Aufträge und Publikationen den in Kapitel 4.1.2. geforderten Mindestanforderungen zugeordnet werden. Diese dürfen gerne nummeriert und dann in den Personalprofilen referenziert werden. Dabei muss eine Person nicht alle Mindestanforderungen erfüllen, nur das Projektteam muss diese in Gesamtheit abdecken. Die tabellarische Übersicht soll Personen/Personalprofile konkreten Projektrollen zuordnen.
122					Wir bitten um Mitteilung, ob die Angebotsfrist auf der eVergabe-Plattform noch angepasst wird. Aktuell ist dort als Angebotsfrist der 27.07.2026, 16:00 Uhr, angegeben.	Die Angebotsfrist auf der E-Vergabe-Plattform des Bundes wurde auf Montag, den 10.08.2026, 16:00 Uhr aktualisiert. <i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend</i>

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
						<i>verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab.</i>
123	Allgemeine Bewerbungsbedingungen	8	4.1	Die Vertragsunterlagen bestehen aus Leistungsbeschreibung (inkl. ggf. vorhandener Anlagen) und den Vertragsbedingungen (inkl. ggf. vorhandener Anlagen). Diese werden vom BSI vorgegeben. Den Vergabeunterlagen liegen ein Muster des abzuschließenden Vertrages / der abzuschließenden Verträge und Vereinbarungen bei. Als Vertragsbedingungen kommen regelmäßig in Betracht: • Projektvertrag • EVB IT-Vertrag • Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nach DSGVO) Soll gemäß Vorgabe des BSI ein EVB-IT-Vertrag oder eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden, so sind die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Muster gemäß den Vorgaben der Besonderen Bewerbungsbedingungen (Kapitel „Erstellung des Angebotes“) gegebenenfalls vom Bieter auszufüllen. Bei den Vertragsmustern der Projektverträge sind seitens	Gehen wir in Bezug auf Punkt 4.1 der allgemeinen Bewerbungsbedingungen des BSI und vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Angebotskalkulation recht in der Annahme, dass ein EVB-IT Dienstvertrag geschlossen wird und Punkt 9.5 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB Anwendung findet?	Nein, vertragliche Grundlage ist der den Ausschreibungsunterlagen beige-fügte Projektvertrag.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				der Bieter generell keine Eintragungen vorzunehmen.		
124	Leistungsbeschreibung	10	2.7	Neben der Erarbeitung von Prüfkriterien und Best Practices verfolgt das Projekt ebenfalls das Ziel der Bekanntmachung erarbeiteter Ergebnisse als Wissensmultiplikator. AN und AG stimmen einvernehmlich ab, welche (Teil)-Ergebnisse des Projektes während der Projektlaufzeit in Publikationen, auf Konferenzen oder in Journals veröffentlicht werden können. Der AN leistet hierzu die notwendigen Vorarbeiten (Auswahl der Veranstaltungen / Konferenzen / Journals sowie Erstellung der Publikationsunterlagen wie z.B. Paper, Journal Artikel oder Vortragsfolien). Die Publikationen können nach Absprache durch das BSI oder den AN eingereicht werden. Vorträge werden grundsätzlich durch das BSI gehalten. Sollte das BSI das Halten eines Vortrags oder Veröffentlichung einer Publikation nicht möglich sein, soll der AN die Projektergebnisse während der Projektlaufzeit in Publikationen veröffentlichen und auf	Hier ist die Rede davon, dass Vorträge grundsätzlich vom BSI gehalten werden <i>sollen</i> und Publikationen vom BSI eingereicht werden <i>können</i> . Ist vorgesehen, dass in allen Fällen ein <i>Anspruch</i> aller seitens des AN (oder den Unterauftragnehmern) beteiligten Autoren <i>auf namentliche Nennung</i> besteht? Diese betrifft vor allem Vorträge, die vom BSI auf Basis der vorbereiteten Vortragsfolien gehalten werden.	Es besteht kein rechtlicher Anspruch des AN auf die Nennung der Autoren in allen von ihm erstellten Veröffentlichungsmaterialien. In manchen Fällen, wie bspw. einem Kriterienkatalog, ist dies auch unüblich. Das BSI ist dennoch bemüht, wenn möglich und durch den AN gewünscht, die Nennung der Autoren zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
				Veranstaltungen präsentieren, an denen das BSI als Auftraggeber zu beteiligen ist.		
125	Allgemeine Frage				Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir zur Anfertigung von auftragsbezogenen Handakten/Arbeitspapieren verpflichtet. Dürfen wir davon ausgehen, dass die Bestimmungen des Vertrags, insb. Ziffer 16.6 des Vertragsentwurfs, der Anfertigung und Aufbewahrung von Handakten/Arbeitspapieren im berufsüblichen Umfang nicht entgegenstehen?	Ziffer 14.5 steht der gesetzlichen Regelung des § 51 b WPO nicht entgegen.
126	Leistungsbeschreibung	31f	6.2.1.4 Qualitative Zuschlagskriterien 1.1 1.2	Der Umfang der Ausarbeitung darf fünf Seiten DIN A4 als digitales Dokument und in üblicher Formatierung (Calibri 11 pt für Fließtext oder vergleichbar) nicht überschreiten	Um die qualitative Auseinandersetzung mit der geforderten Leistung besser aufzubereiten, möchten wir den Text mit einigen Abbildungen ergänzen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass Bilder und Abbildungen nicht in die maximale Seitenzahl mit einfließen und zusätzlich eingefügt werden dürfen?	Die Annahme wird bestätigt.
127	03_P1000Leistungsbeschreibung		4.1.2		Gehen wir recht in der Annahme, dass 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich KI oder 5 Jahre Berufserfahrung in den anderen Fachbereichen (z.B. IT-Sicherheit, Projektmanagement, o.ä.) als gleichwertig zu einem Hochschulabschluss anerkannt werden?	Nein.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
128	12_P1000_Beantwortete Bieterfragen		Lfd. Nr. 5, 8, 10		Gehen wir recht in der Annahme, dass auch für die Unternehmensreferenzen einschlägige interne Projekte angegeben werden können, insofern diese in Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind?	Interne Projekte sind für die Referenzen nicht zulässig.
129	Bekanntmachung		Ziff. 5.1.12	"Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 3 Monat"	In der Auftragsbekanntmachung ist unter Ziff. 5.1.12 eine Bindefrist von 3 Monaten angegeben; Bezugspunkt war die ursprüngliche Angebotsfrist am 27.07.2026. Mit der Änderungsbekanntmachung vom 21.07.2026 wurde die Angebotsfrist bis zum 10.08.2026, 16:00 Uhr verlängert; zur Bindefrist enthält die Änderungsbekanntmachung keine Aussage. Wir bitten um Klarstellung, bis zu welchem konkreten Datum die Bindefrist läuft: bis zum 27.10.2026 (3 Monate ab der ursprünglichen Angebotsfrist) oder bis zum 10.11.2026 (3 Monate ab der verlängerten Angebotsfrist)?	Die Bindefrist des Angebots beträgt 3 Monate ab Ende der Angebotsphase. Die aktuelle Bindefrist ist demnach der 10.11.2026. <i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab. Die Bindefrist endet folglich, wie sich unzweifelhaft aus der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt ergibt, weiterhin drei Monate nach Ablauf dieser Frist, d.h. aktuell am 21.12.2026</i>
130	Bekanntmachung		Ziff. 5.1.12	"Eröffnungstermin: 28.07.2026, 10:00 Uhr"	Der in der Auftragsbekanntmachung unter Ziff. 5.1.12 genannte Eröffnungstermin (28.07.2026, 10:00 Uhr) liegt vor der verlängerten Angebotsfrist. Wir bitten um Mitteilung des aktualisierten Eröffnungstermins.	Der aktuelle Eröffnungstermin ist der 11.08.2026, 10:00 Uhr. <i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab. Wie aus der EU-Bekanntmachung unzweifelhaft erkennbar ist, erfolgt die Angebotsöffnung frühestens am 22.09.2026 um 10 Uhr.</i>

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
131	Vergabeunterlage			Angebotsfrist	Um unter Berücksichtigung der aktuellen Ferien- und Urlaubszeit, welche unter anderem auch die relevanten Organisationen/Stakeholder sowie Referenzgeber betrifft, eine erschöpfende und qualitativ hochwertige Ausarbeitung der Angebote zu ermöglichen, möchten wir die Vergabestelle bitten, eine Verlängerung der Angebotsfrist um 2 Wochen zu gewähren.	Die Angebotsfrist wurde bereits aufgrund der Sommerferien länger als üblich angesetzt und darüber hinaus einmalig um 2 Wochen verlängert. Aufgrund der Aktualität des Themas ist keine weitere Verlängerung möglich. <i>Anmerkung: Es sind Anpassungen an den Vergabeunterlagen notwendig geworden. Aufgrund dieses Umstands ist die Angebotsfrist vorausschauend verlängert worden. Sie läuft jetzt am 21.09.2026 um 16:00 Uhr ab.</i>
132	02_P1000_Projektvertrag (Studien).pdf	13		18. Preisprüfung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Verzinsung gemäß Pkt. 18 des vorliegenden Projektvertrages auf Grund des Urteils OLG Koblenz, Urteil vom 21. November 2019 – 1 U 298/19 –, juristisch nicht rechtskräftig zur Anwendung kommen kann und die Verzinsung insofern gegenstandslos ist?	Der Rückzahlungsanspruch selbst bleibt unstrittig wirksam. Da es sich bei dem referenzierten Urteil um keine höchstrichterliche Rechtsprechung handelt, bleibt die Verzinsungsregelung ebenfalls bis auf Weiteres rechtsgültig.
133	Angebotsformular			Rückfrage zu Bieterantwort Nr. 43	Wir bitten um Klarstellung, wie das Angebotsformular in Textform gemäß § 126b BGB zu unterzeichnen ist. a) Auf Seite 6 des Angebotsformulars befinden sich zwar zwei für die Signatur vorgesehene Felder. Eine Unterzeichnung in Textform gemäß § 126b BGB ist dort jedoch nicht möglich. Stattdessen wird auf die Signaturfunktion der e-Vergabeplattform verwiesen.	Siehe Frage 43.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass eine einmalige Unterzeichnung ausreichend ist, sodass nicht beide Signaturfelder im Angebotsformular ausgefüllt werden müssen?	
134	04_P1000_Angebotsformular	5		Summenfelder	Im Rahmen der Angebotserstellung zum Vergabeverfahren ist aufgefallen, dass sich die als Rechenfelder angelegten Felder „Übertrag der Gesamtpreise“, „Summe“, „Umsatzsteuer“ und „Auftragssumme“ nicht aktualisieren und stattdessen weiterhin den in der Vorlage vorausgefüllten Reisekostenbetrag anzeigen. Eine manuelle Korrektur dieser Felder ist nicht möglich, da sie schreibgeschützt sind. Da nach den Hinweisen im Angebotsformular verschiedene Eingabefelder nach der Angebotsöffnung maschinell ausgelesen werden, möchten wir sicherstellen, dass es hierdurch nicht zu einer abweichenden Erfassung unserer Angaben kommt. Wir bitten Sie daher um einen kurzen Hinweis, ob 1. die betroffenen Felder mit entsprechenden Textfeldern überschrieben werden können, 2. ein bestimmtes Programm benötigt wird, um das Formular erwartungsgerecht zu befüllen, 3. eine korrigierte Fassung des Formulars bereitgestellt wird, oder	1. Die betroffenen Felder dürfen nicht mit Textfeldern überschrieben werden. 2. Nein, das Angebotsformular lässt sich mit allen gängigen PDF-Programmen befüllen. 3. Nein, unsererseits konnte keine Fehlfunktion der Rechenfelder festgestellt werden. Die Bereitstellung einer korrigierten Fassung ist nicht vorgesehen. 4. Diesbezüglich wird auf die Zuschlagskriterien 2.2 und 2.3 aus Kapitel 6.2.1.4 der Leistungsbeschreibung verwiesen. Die Kalkulation der Festpreise sowie der maximalen Obergrenzen sind im Angebot ohnehin separat aufzuschlüsseln. Um mögliche Abweichungen festzustellen, werden die ausgefüllten Preisfelder im Angebotsformular im Rahmen der Angebotsprüfung noch einmal händisch summiert.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					4. eine ergänzende Preisaufstellung als Anlage zum Angebot gewünscht ist.	
135	Zweite Verlängerung der Angebotsfrist				Wir bitten um Klarstellung, wie mit den bereits eingereichten Angeboten verfahren wird, sofern Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden. Müssen die bereits eingereichten Angebote in diesem Fall erneut eingereicht bzw. angepasst werden, oder behalten diese ihre Gültigkeit?	Bieter werden gebeten, die bisherigen Angebote zurückzunehmen und erneut einzureichen.
136	06_P1000_Allgemeine Bewerbungsbedingungen E-Vergabe	9	5.3		Um weitere Verzögerungen beim Projektstart vorzubeugen, bitten wir um Klarstellung einer verbindlichen Frist zur Einreichung von Bieterfragen.	Gemäß Kapitel 5.3 unserer Allgemeinen Bewerbungsbedingungen, werden Bieterfragen, die bis 12 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden, schnellstmöglich, spätestens jedoch 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Das BSI ist bemüht auch später eingehenden Bieterfragen zeitnah zu beantworten. Bei Bieterfragen, welche später als 12 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist eingehen, besteht jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung.
137	Allgemeine Bewerbungsbedingungen	10	6.3	Unterauftragnehmer / Eignungsleihe	Kann dasselbe Unternehmen in diesem Verfahren als Unterauftragnehmer und/oder im Wege der Eignungsleihe in den Angeboten mehrerer voneinander unabhängiger Bieter benannt werden, sofern es kein eigenes Hauptangebot abgibt, seine Leistungen, sein	Es ist grundsätzlich möglich, dass dasselbe Unternehmen als Unterauftragnehmer und/oder im Wege der Eignungsleihe in den Angeboten mehrerer voneinander unabhängiger Bieter benannt wird. Die Abgabe zusätzlicher Erklärungen und Nachweise ist nicht

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Personal und seine Verfügbarkeit für jedes Angebot gesondert und verbindlich zusagt und durch geeignete organisatorische sowie vertragliche Vorkehrungen sicherstellt, dass keine wettbewerblich sensiblen Angebotsinformationen zwischen den Bietern ausgetauscht werden? Falls dies grundsätzlich zulässig ist: Welche zusätzlichen Erklärungen oder Nachweise erwartet das BSI mit dem jeweiligen Angebot?	notwendig. Die Regelungen aus Kapitel 6.3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen gelten weiterhin.
138	Dritte Verlängerung der Angebotsfrist				Im Dokument „Dritte Verlängerung der Angebotsfrist“ wird darauf hingewiesen, dass stellenweise Klarstellungen bzw. geringfügige Anpassungen an den Vergabeunterlagen durch Konkretisierung der Anforderungen vorgenommen werden. Könnten Sie uns bitte mitteilen, wann voraussichtlich mit der Veröffentlichung der aktualisierten Vergabeunterlagen zu rechnen ist?	Die aktualisierten Vergabeunterlagen werden zeitnah veröffentlicht, sodass für die Bieter noch ausreichend Zeit für die Anpassung der Angebote besteht.

(*) Leistungsbeschreibung, Projektvertrag, Bekanntmachung, allgemeine Frage, etc.